

Einladung zur
Frühjahrstagung
der Österreichischen Juristenkommission

Informationsfreiheit
18.-19. April 2024

Redoutensäle
Promenade 39
4020 Linz

unter Mitwirkung
des **Österreichischen Rechtsanwaltskammertages**,
der **Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter**
und der
**Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte**

Zum Inhalt:

1988 wurden die Verwaltungsbehörden verfassungsrechtlich zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. In der Praxis wurde dann der seit 1925 geltenden Amtsverschwiegenheit allerdings nach weit verbreiteter Meinung immer noch eine übertriebene Bedeutung zugemessen. Das Verhältnis der in elf Gesetze aufgesplitterten Auskunftspflicht zur Amtsverschwiegenheit warf zahlreiche Fragen auf, Auskunft gab es nur auf Antrag, die Fristen wurden als zu lang und der Rechtsschutz als unzureichend empfunden.

Ein transparentes Verwaltungsgeschehen und eine sachgerechte Information der Bürger sind jedoch eine unerlässliche Voraussetzung für eine lebendige Demokratie.

Zivilgesellschaftliche Initiativen wiesen daher zunächst auf die Verweigerung von Auskünften durch österreichische Behörden hin, Kampagnen forderten die Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes in Österreich. Dies führte dazu, dass durch die Bundesregierung vor zehn Jahren erste Entwürfe für eine entsprechende B-VG-Novelle und ein Informationsfreiheitsgesetz erstellt wurden.

Nach dem Scheitern dieses Projekts wurde im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 vereinbart, in ei-

nem „Kontroll- und Transparenzpaket“ eine allgemeine „Informationsfreiheit“ einzuführen.

Zur Überraschung vieler konnten die schon wieder gescheitert geglaubten politischen Verhandlungen Ende 2023 zum Abschluss gebracht werden. Die Kundmachung des „Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird“ erfolgte am 26. Februar 2024.

Transparenz wird in Zukunft die Regel sein, Geheimhaltung nur noch die Ausnahme. Ob die Ausformulierung der Regeln und die Details der Ausnahmen aber tatsächlich rundum gelungen sind, wird bis zum Inkrafttreten des neuen Systems vor allem von der Rechtswissenschaft und den in diesem Bereich praktisch tätigen Juristinnen und Juristen einzuschätzen sein. Für unsere diesjährige Frühjahrstagung konnten wir dazu hervorragende Expertinnen und Experten gewinnen, wofür wir diesen sehr herzlich danken!

Der Vorstand der Österreichischen Juristenkommission würde sich sehr freuen, Sie am 18. und 19. April 2024 in den Redoutensälen in Linz willkommen zu heißen! Die Teilnahme an der Fachtagung und am Abendempfang ist dank der Unterstützung durch unsere Sponsoren kostenlos, setzt aber Ihre rechtzeitige Anmeldung voraus.

Wir ersuchen um
Ihre Anmeldung
per E-Mail
(office@juristenkommission.at)
bis
10. April 2024

Programm 18. April

14:00 Uhr

Begrüßung

- Armin Bammer, Präsident ÖJK

1. Arbeitssitzung

- Vorsitz: Mathias Vogl, Vorstand ÖJK

14:10 Uhr

Auswirkungen der Informationsfreiheit

- Albert Posch, BKA

14:40 Uhr

Anwendungsbereich, Abgrenzungsfragen und Grenzen der Informationspflicht

- Claudia Fuchs, WU Wien

15:10 Uhr

Aktive Informationspflichten im europäischen Rechtsvergleich

- Antonia Bruneder, Uni Graz, Junges Forum ÖJK

15:40 Uhr

Publikumsdiskussion

16:00 Uhr

Pause

2. Arbeitssitzung

- Vorsitz: Michael Breitenfeld, Vizepräsident ÖJK

16:20 Uhr

Zur Rolle der Gerichtsbarkeit

- Eva Souhrada-Kirchmayer, BVerwG

- 16:50 Uhr** **Die neuen Transparenzregelungen für öffentliche Unternehmungen - Informationsgewinn oder Wettbewerbsnachteil?**
- Wolfgang Steiner, Oö Landtag
- 17:20 Uhr** **Ist Datenschutz das neue Amtsgeheimnis?**
- Matthias Schmidl, DSB
- 17:50 Uhr** **Publikumsdiskussion**
- 19:00 Uhr** **Empfang des Landeshauptmanns von Oberösterreich Mag. Thomas Stelzer**

Programm 19. April

- 9:00 Uhr** **Vollversammlung**
- 3. Arbeitssitzung**
- Vorsitz: Sabine Matejka, Vorstand ÖJK
- 9:30 Uhr** **Bundes- und Landesverwaltung**
- Peter Bußjäger, Uni Innsbruck
- 10:00 Uhr** **Herausforderungen für die Gemeindeverwaltung**
- Petra Martino, Stadt Wien

10:30 Uhr **Publikumsdiskussion**

10:50 Uhr **Pause**

4. Arbeitssitzung

- **Vorsitz: Sabine Matejka**, Vorstand ÖJK

11:10 Uhr **Rechtsschutz**

- **Michael Rohregger**, RAK Wien

11:40 Uhr **Publikumsdiskussion**

12:00 Uhr **Podiums- und Publikumsdiskussion:
Einschätzung und Ausblick**

- **Moderation: Sabine Matejka**, Vorstand ÖJK

Es diskutieren am Podium:

- **Waltraud Bauer-Dorner**, Stmk LReg
- **Hans Peter Lehofer**, VwGH
- **Bernd Wieser**, Uni Graz

13:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Anmeldung zur Tagung

Die Teilnahme ist **kostenlos**, setzt aber Ihre Anmeldung voraus.



Wir ersuchen um
Ihre Anmeldung
per E-Mail
(office@juristenkommission.at)
bis
10. April 2024

Organisatorische Hinweise

Der Tagungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar (zB vom Hauptbahnhof Linz mit den Straßenbahnlinien 1 - 4 bis zur Haltestelle Taubemarkt).

Sollten Sie mit dem Auto anreisen, weisen wir darauf hin, dass rund um den Redoutensaal eine Kurzparkzone verordnet ist. Parkmöglichkeiten gibt es zB in der gebührenpflichtigen Parkgarage Promenade Linz oder der OÖ Nachrichten-Garage (Tiefgaragen und Parkhäuser, Parkleitsystem Linz: www.linz.at/mobilitaet/34298.php).

Der Abendempfang findet im Steinernen Saal des Linzer Landhauses statt, das sich in unmittelbarer Nähe der Redoutensäle (Landhausplatz 1) befindet.

Unterkünfte: Sie finden in fußläufiger Nähe des Tagungsorts zahlreiche Unterkunftsmöglichkeiten, die bei Veröffentlichung dieses Programms noch über eine ausreichende Zahl freier Zimmer verfügen. Eine ehest mögliche Hotelbuchung wird allerdings allen Teilnehmern empfohlen.

Liste der Mitwirkenden

Dr. Armin Bammer,
Rechtsanwalt, Präsident der ÖJK

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Waltraud Bauer-Dorner,
Leiterin der Fachabteilung Verfassungsdienst im Amt der Stmk. Landesregierung

Prof. Dr. Michael Breitenfeld,
Rechtsanwalt, Vizepräsident der ÖJK

Univ.-Ass. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Antonia Maria Bruneder, BA,
Universität Graz; Junges Forum ÖJK

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger,
Universität Innsbruck

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs,
Wirtschaftsuniversität Wien

Hon.-Prof. Senatspräsident Dr. Hans Peter Lehofer,
Verwaltungsgerichtshof

Senatsrätin Mag.^a Petra Martino,
Magistratsdirektion Wien

Mag.^a Sabine Matejka,
Vizepräsidentin der Internationalen Richtervereinigung

Dr. Albert Posch,
Leiter des Verfassungsdienstes, Bundeskanzleramt

Hon.-Prof. RA Dr. Michael Rohregger,
Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Dr. Matthias Schmidl,
Leiter der Datenschutzbehörde

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Souhrada-Kirchmayer,
Bundesverwaltungsgericht

Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner,
Landtagsdirektor Oberösterreich

SC Dr. Mathias Vogl,
Bundesministerium für Inneres

Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Bernd Wieser,
Universität Graz

Über die Österreichische Juristenkommission

Die Österreichische Juristenkommission ist ein im Jahr 1963 gegründeter Verein im Sinn des Vereinsgesetzes. Sie zählt Vertreterinnen und Vertreter aller juristischen Berufsgruppen zu ihren Mitgliedern.

Die Österreichische Juristenkommission betrachtet es als ihre Aufgabe, sich für Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte des Einzelnen einzusetzen. In diesem Sinn versteht sich die Österreichische Juristenkommission in der öffentlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts und der Rechtspolitik als „rechtsstaatliches Gewissen“. Ein besonderes Anliegen der Österreichischen Juristenkommission ist es, im Vorfeld der Gesetzgebung auf den Abbau rechtsstaatlicher Defizite hinzuwirken und in der Diskussion über neue rechtspolitische Vorhaben für den Ausbau des Rechtsstaates und den Schutz der Grundrechte einzutreten.

Die Österreichische Juristenkommission verfolgt ihre Ziele durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Mit ihren Veranstaltungen will sie sowohl eine Plattform für das juristische Fachgespräch zwischen Vertretern aller juristischen Berufsgruppen bieten als auch die Begegnung mit den maßgeblichen Exponenten der Rechtspolitik ermöglichen.

Die Österreichische Juristenkommission ist die nationale Sektion der Internationalen Juristenkommission. Die 1952 gegründete Internationale Juristenkommission hat ihren Sitz in Genf. Sie ist eine Nongovernmental Organization (NGO) mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, bei der UNESCO und beim Europarat. Die Internationale Juristenkommission hat sich die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte zur Aufgabe gesetzt. Weltweit sind ihr rund 80 nationale Sektionen angeschlossen.

Der Vorstand der Österreichischen Juristenkommission setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Ehrenpräsidenten:

Dr. Erwin Felzmann
Dr. Roland Miklau

Präsident:

Dr. Armin Bammer

Vizepräsidentin und Vizepräsident:

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Lovrek
Dr. Michael Breitenfeld

Generalsekretär:

Dr. Martin Klemm

Mitglieder:

Mag. Dietmar Griebler
Dr. Meinrad Handstanger
Dr. Dieter Kolonovits
Mag.^a Sabine Matejka
Dr. Rudolf Müller
Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl
Dr.ⁱⁿ Ingrid Siess-Scherz
Dr.ⁱⁿ Eva Souhrada-Kirchmayer
Dr. Wolfgang Steiner
Dr. Mathias Vogl

Wir danken nachstehenden Sponsoren:



Impressum

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Verein „Österreichische Juristenkommission“
1010 Wien, Seilerstätte 22/1/23 | ZVR-Zahl: 621427951 | Telefon: +43 1 813 81 99 |
Telefax: +43 1 815 53 21 | E-Mail: office@juristenkommission.at | Web: www.juristenkommission.at

Thesepapiere und Präsentationen

Österreichische Juristenkommission – Frühjahrstagung 2024

Auswirkungen der Informationsfreiheit

Dr. Albert Posch, LL.M.
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Linz, 18. April 2024

Informationsfreiheitspaket BGBl. I Nr. 5/2024

- Aufhebung Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG, Auskunftspflichtgesetze
- Art. 22a B-VG
 - Grundrecht auf Zugang zu Informationen (Abs. 2) – Verwaltung (im funktionellen Sinn) und RH-kontrollierte Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen
 - Proaktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (Abs. 1) – auch Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung inkl. Hilfsorgane, Gemeinden ab 5000 Einwohnern
 - Einheitliche Bundeskompetenz – Bedarfskompetenz (Abs. 4)
- Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Verwaltung (im funktionellen Sinn) und RH-kontrollierte Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen
- Inkrafttreten: 1. September 2025

Informationszugang

- Auskunft über Angelegenheit (alt) vs. Zugang zu Informationen (neu)
- § 9 Abs. 1 IFG – Information ist zugänglich zu machen:
 - nach Möglichkeit in der begehrten Form
 - ansonsten in tunlicher Form
 - jedenfalls im Gegenstand

Abwägungsentscheidung

- Interesse an Erteilung der Information vs. Interesse an Geheimhaltung
- „harm test“ – „public interest test“
- EGMR-Rechtsprechung zu „public watchdogs“

Verfahren der Informationserteilung (IFG)

- Niederschwelliger Zugang
- Verkürzte Fristen
 - 4 Wochen (+ 4 Wochen aus besonderen Gründen)
 - Bescheid binnen 2 Monaten
 - Rechtsschutz: Verwaltungsgerichte binnen 2 Monaten
- Teilweiser Informationszugang

Vermeidung von Doppelgleisigkeiten

- Vorrang besonderer Informationszugangsregeln (§ 16 IFG)
- Kein Duplizieren öffentlicher Register
- Herkunftsprinzip (§ 3 Abs. 1 IFG)

Proaktive Veröffentlichungspflicht

- Art. 20 Abs. 5 B-VG (alt)
 - Studien, Gutachten und Umfragen
 - Kompetenzbestimmung fehlt
- Art. 22a Abs. 1 B-VG (neu)
 - Informationen von allgemeinem Interesse – Relevanz für Allgemeinheit
 - Ausgestaltung durch IFG
 - Zentrales Informationsregister (www.data.gv.at)

Erweiterung der parlamentarischen Interpellation

- Nur schwerwiegende Geheimhaltungsinteressen können eingewendet werden:
 - Quellenschutz
 - Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
 - Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
 - nachrichtendienstliche Maßnahmen

Legisvakanz

- Inkrafttreten: 1. September 2025
- Prüfung und Anpassung einfachgesetzlicher Geheimhaltungsregeln und Informationsregelungen
- Bedarfskompetenz des Bundes (Art. 22a Abs. 4 B-VG)
- Abweichende Regelungen müssen erforderlich (unerlässlich) sein
- Art. 22a Abs. 2 B-VG neuer verfassungsrechtlicher Maßstab – Materiengesetzgeber darf nur transparenter sein
- Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft / im Bund des jeweiligen Ressorts
- Rundschreiben BKA-VD / Sammelgesetz

Organisatorische Herausforderungen

- Verwaltungsorgane können auf bestehende Expertise zurückgreifen
- Informationsregister – mittelfristig Ausgewogenheit des Aufwands durch Reduktion individueller Anträge
- Datenschutzbehörde – Leitfäden und Fortbildung
- Schulungen durch Verwaltungsakademie des Bundes und Angebote der Länder

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Albert Posch, LL.M.
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
albert.posch@bka.gv.at

Anwendungsbereich, Abgrenzungsfragen und Grenzen der Informationspflicht

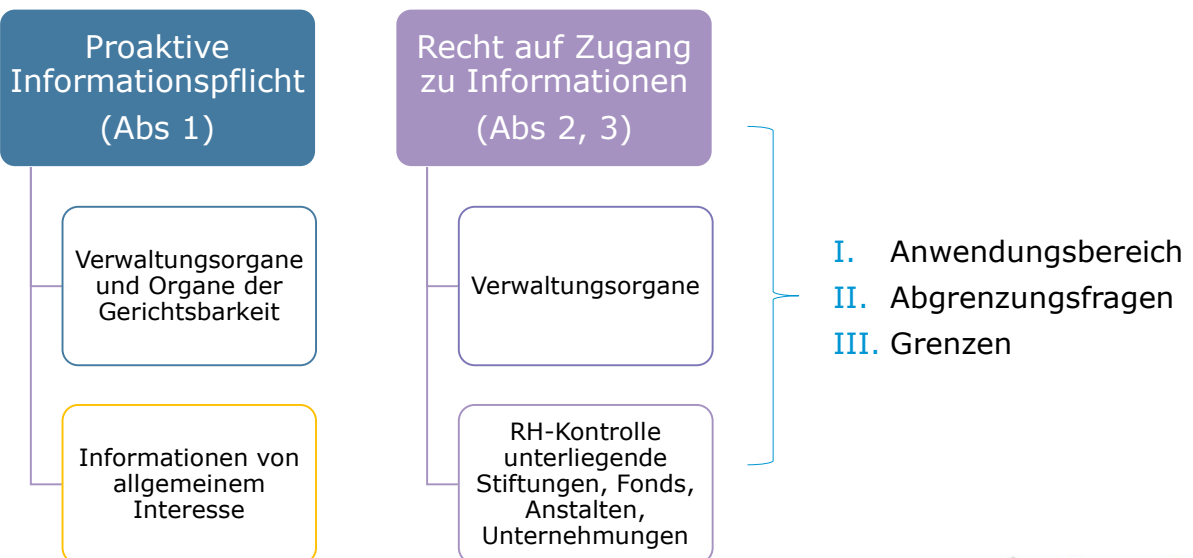


Claudia Fuchs

18.04.2024



Informationspflichten gemäß Art 22a B-VG



SEITE 2



Proaktive Informationspflicht: Kreis der Verpflichteten (1)

§ 22a Abs 1 B-VG

- mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraute Organe
 - Ausnahme: Gemeinden < 5.000 EW
- Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, VwG, VwGH, VfGH

Unterschiede zu Entwurfsfassungen

- Organe der Gesetzgebung
 - Art 30 Abs 7 B-VG: NR + BR
- Rechnungshof, Landesrechnungshöfe
 - Art 121 Abs 5 B-VG: RH
- Volksanwaltschaft und vergleichbare Einrichtungen der Länder
 - Art 148e B-VG: Volksanwaltschaft

Präzisierungen im IFG: Kreis der Verpflichteten – generell

Präzisierungen § 1 (iVm § 4) IFG

Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände

Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper

Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind

Organe der der Kontrolle des RH oder eines LandesRH unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten

Unternehmungen, die der Kontrolle des RH oder eines LandesRH unterliegen, sofern

Beteiligung von mind 50% oder
tatsächliche Beherrschung

Proaktive Informationspflicht: Kreis der Verpflichteten (2)

Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind

→ **Verwaltungsorgane in einem funktionellen Verständnis**

- Beliehene (ErIRV/AB)
- „organisatorische Nahebeziehung + spezifischer Aufgabenübertragungszusammenhang“ (VfGH-COFAG) → auch Private iRd staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung



wenn ja: proaktive Informationspflicht + Informationszugangsrecht
wenn nein: (nur) Informationszugangsrecht, sofern

Stiftung, Fonds oder Anstalt, die Kontrolle RH oder LandesRH unterliegt

Unternehmung, die (qualifiziert) Kontrolle RH oder LandesRH unterliegt

„Private Informationspflichtige“ (§§ 13 f IFG)

SEITE 5

Proaktive Informationspflicht: Sachlicher Anwendungsbereich

§ 22a Abs 1 B-VG: Informationen von allgemeinem Interesse (entstanden ab 1.9.2025)

§ 2 Abs 2 IFG: Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für diesen relevant sind

- jedenfalls: Verträge ≥ 100.000 EUR
- Relevanz für allgemeinen Personenkreis können insbesondere haben:
 - 1) Geschäftseinteilungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken (ErIRV/AB: in aller Regel)
 - 2) Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen, Verträge

→ *womöglich auch (ErIRV/AB): generelle Weisungen*

→ *eher nicht (ErIRV/AB): Informationen zum rein internen Gebrauch, zB Fragen der Ablauforganisation*

SEITE 6

Recht auf Zugang zu Informationen: Rechtsschutz (1)

Regelfall §§ 7 ff IFG

→ behördliches Verfahren → negativer
Bescheid (binnen 2M über Antrag) →
Bescheidbeschwerde VwG

Sonderfall: Private Informationspflichtige §§ 13 f IFG

→ faktische Nichterteilung → Antrag (binnen
4W) an VwG auf Entscheidung der
Streitigkeit (Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG)



Abgrenzungsproblematik

Weg zu VwG nach Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG ist nur eröffnet für Private
Informationspflichtige, „soweit“ sie nicht mit der Besorgung von
Verwaltungsgeschäften betraut sind (§ 14 Abs 1 IFG)

Recht auf Zugang zu Informationen: Rechtsschutz (2)

Nicht-staatliche Akteure, die (soweit sie) mit Besorgung von
Verwaltungsgeschäften betraut sind

**Hoheitsverwaltung
(Beliehene)**

negativer Bescheid →
Bescheidbeschwerde
VwG

**Privatwirtschafts-
verwaltung (VfGH-
COFAG)**

Bescheiderlassungs-
kompetenz?

§ 11 IFG: Pflicht zur Bescheiderlassung
durch „informationspflichtiges Organ“ →
gesetzliche Ermächtigungsnorm →
partielle Behördenqualität (vgl VwGH-Rsp
zu UBA GmbH)



Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung (1)



Informationen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, wenn

1. legitimer Geheimhaltungsgrund vorliegt
2. Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist
3. gesetzlich nicht anderes bestimmt ist

Art 22a Abs 1-3 B-VG
§ 6 IFG

SEITE 9



Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung (2)



Geheimhaltungsgründe

1. zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe
2. nationale Sicherheit
3. umfassende Landesverteidigung
4. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
5. unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung, rechtmäßige Willensbildung und deren Vorbereitung, insbesondere
 - bei Handlungen der obersten Verwaltungsorgane, von Organen der Landes- und Gemeindeverwaltung
 - im Interesse behördlicher/gerichtlicher Verfahren, bei Prüfungen, der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen/Beratungen/Abstimmungen
6. Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder Selbstverwaltungskörper
7. überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen
 - insbesondere: Datenschutz, Berufs-/Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse, Bankgeheimnis, Redaktionsgeheimnis, geistiges Eigentum

SEITE 10



Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung (3)

Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig

Gesamt abwägung aller in Betracht kommenden
Interessen (§ 6 Abs 1 IFG)

Informationserteilungsinteressen,
insbesondere Meinungsfreiheit
(„public interest test“ –
überwiegendes öffentliches
Interesse, s ErlRV/AB)



Geheimhaltungsinteressen
(„harm test“, s ErlRV/AB)

Geheimhaltung ggfalls nur teilweise und/oder zeitlich vorübergehend

Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung (4)

Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig

Proaktive Veröffentlichungspflicht

objektive Pflicht – Geheimhaltungsgebote als
Ausnahme

↪ Bsp Gemeinden < 5.000 EW: keine
proaktive Veröffentlichungspflicht,
aber freiwillige Veröffentlichung
unter Wahrung der
Geheimhaltungstatbestände



Informationszugangszugrecht

Grundrecht – erforderliche und
verhältnismäßige Geheimhaltung als zulässige
Beschränkung

↪ grundrechtliche Interessenabwägung
(rechtfertigungsseitig), ob
Geheimhaltungspflicht besteht

Interessenabwägung spielt hier vor allem bei Beurteilung des
Vorliegens einer veröffentlichungspflichtigen Information von
allgemeinem Interesse eine Rolle (tatbestandsseitige Abwägung)

Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung (5)

Geheimhaltungsgründe – private Informationspflichtige, soweit sie nicht mit der Besorgung von Verwaltungsgeschäften betraut sind

1. „sinngemäße Anwendung“ der allgemeinen Geheimhaltungsgründe

- Raum für sinngemäße Übertragung auf eigene Situation?
 - zB: unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung, unbeeinträchtigte Willensbildung etc
→ ErlRV: eigene interne Entscheidungsfindungsprozesse
 - zB: Abwehr eines finanziellen/wirtschaftlichen Schadens → auf wessen Schadenseintritt ist abzustellen? → beim privaten Informationspflichtigen, auch bei Organen/Gebietskörperschaften?

2. Schutz vor Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit

- Wie verhält sich dieser Geheimhaltungsgrund zur Abwehr eines erheblichen finanziellen/wirtschaftlichen Schadens?
 - ErlRV: Wettbewerbsfähigkeit wäre gefährdet, wenn eigene Geschäftsgeheimnisse geschützt werden sollen → aber: Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit kann auch Tatbestand des erheblichen wirtschaftlichen Schadens begründen

Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung (6)

Abwägung im Informationszugangsverfahren:
Informationszugangsrecht vs Geheimhaltungsinteressen Dritter

Informationserteilungsinteressen –
Antrag auf Zugang zu
Informationen



Geheimhaltungsinteressen –
auch: Rechte Dritter, zB Inhaber von
Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
(§ 6 Abs 1 Z 7 IFG)



Betroffene Person (§ 10 IFG)

- Anhörungsrecht vor Erteilung der Information
- schriftliche Verständigung über Informationserteilung
- ❖ Ausnahme bei Informationsbegehren durch *public watchdogs*

→ sinngemäße Anwendung auf Private Informationspflichtige (§ 13 Abs 1 IFG)

Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung (7)

... und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist

- gesetzliche Ausgestaltungsfähigkeit der Geheimhaltungsgründe des Art 22a Abs 2 B-VG
- einfachgesetzliche Wiederholungen, Konkretisierungen, Präzisierungen und Einschränkung möglich, nicht aber Ausdehnung der Geheimhaltungspflicht (ErIRV/AB) – vgl bislang Art 20 Abs 3 B-VG

verfassungsrechtliches Spannungsfeld für
Geheimhaltungspflichten auf einfachgesetzlicher Ebene



im **Verhältnis zur Öffentlichkeit:**
Erweiterungsverbot gemäß Art 22a B-VG

im **staatsinternen Bereich:**
insbesondere Amtshilfe (Informationshilfe) gemäß
Art 22 B-VG

Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung und Amtshilfe (1)

- Art 22a B-VG regelt dem Wortlaut nach (nur) das Staat-Bürger-Verhältnis – insofern anders als Art 20 Abs 3 B-VG (alt)
- Geheimhaltungsgründe des Art 22a B-VG schränken Veröffentlichungspflichten (nur) in diesem Verhältnis ein
- Welche Rolle (wenn überhaupt) spielen Geheimhaltungsgründe des Art 22a B-VG im Verhältnis staatlicher Organe untereinander?

Art 22 B-VG. Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

- Stoßen einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen (zB im Dienstrecht), die Geheimhaltungsgründe des Art 22a B-VG (auch) für Verhältnis zu anderen staatlichen Organen (insb iRd Informationshilfe) normieren, an Grenze des Art 22 B-VG (Unterwanderungsverbot)?

Grenzen der Informationspflicht: Geheimhaltung und Amtshilfe (2)



→ verfassungs-/rechtspolitisch grds legitime Interessen an Geheimhaltung von Informationen auch gegenüber anderen staatlichen Organen

vermittelnde Lösung: Art 22a Abs 2 B-VG normiert spezifische Geheimhaltungspflichten, die in ihrem objektiven Gehalt zugleich immanente Grenzen der Amtshilfe konstituieren

→ einfachgesetzliche Geheimhaltungspflichten, die Art 22a B-VG entsprechen, können grds auch Reichweite der Amtshilfe begrenzen

- vgl Sinn der Regelung des § 148b Abs 1 B-VG (neu): keine Geheimhaltung ggüber Volksanwaltschaft

SEITE 17



Schluss



- Informationsfreiheit: „Großer Wurf oder Etikettenschwindel?“ (Posch, 2015)
 - § 22a B-VG schafft mit 2-Säulen-Modell aus proaktiver Informationspflicht und (niederschwellig zugänglichem, verwaltungsgerichtlich durchsetzbarem) Grundrecht auf Zugang zu Informationen einen zeitgemäßen verfassungsrechtlichen Rahmen, der Transparenz zur Regel, Geheimhaltung zur Ausnahme macht
 - IFG leistet wesentliche einfachgesetzliche Konkretisierung – insbesondere konnten zahlreiche der im (langen) Entstehungsprozess immer wieder aufgeworfenen Unsicherheiten und Abgrenzungsfragen bzgl Anwendungsbereich, Verfahren etc Klärung zugeführt werden – wiewohl gewisse Restunsicherheiten verbleiben
 - Gewisse Lücken, die zB im Rechtsschutz auftreten können (Parteistellung von Betroffenen, Bescheiderlassungskompetenz nicht-staatlicher Verwaltungsakteure etc), lassen sich durch Rückgriff auf Rsp des VwGH wahrscheinlich schließen
 - „Geheimhaltungsregime“ im innerstaatlichen Bereich verliert mit Wegfall der Amtsverschwiegenheit allgemeine Horizontalregelung – Ausdifferenzierung (auch mit Blick auf Anforderungen und Grenzen der Amtshilfe) obliegt hier maßgeblich der einfachen Gesetzgebung → Anstoß, auch Amtshilferecht einer dogmatischen Neubeleuchtung zuzuführen

SEITE 18



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

Institut für Österreichisches und Europäisches öffentliches Recht

IOER
Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna,
Austria

Claudia Fuchs
claudia.fuchs@wu.ac.at

Aktive Informationspflichten im europäischen Rechtsvergleich

Verfassungsrechtlicher Vergleich

Bei der Methode der Verfassungsvergleichung wurde nach Wieser¹ vorgegangen und ein Mikrovergleich durchgeführt. Es wurden aktive Informationspflichten in ausgewählten Verfassungen in Europa verglichen, wobei der Begriff der aktiven Informationspflicht sehr breit und im weitesten Sinn als Pflicht zur Verfügungstellung von Information durch staatliche Organe verstanden wurde.

Anhand der Analyse von 20 europäischen Verfassungen konnte gezeigt werden, dass es in Österreich (spätestens mit der Novelle BGBl I 2024/5) eine ausgeprägte aktive Informationspflicht im B-VG gibt.

Weitere Ergebnisse:

- Keine einheitliche Systematik in den Verfassungen feststellbar
- Keine internationale Tendenz zur aktiven Informationspflicht auf verfassungsrechtlicher Ebene
- Aktive Informationspflichten sind vermehrt in „jüngeren“ Verfassungen (zB Polen, Rumänien, Slowakei, Ukraine sowie Ungarn) zu finden
- Art 22a B-VG ist vergleichsweise sehr konkret und ausführlich

Einfachgesetzlicher Vergleich

Das Informationsfreiheitsgesetz in der Slowakei

Das slowakische Gesetz über die Informationsfreiheit wurde am 17. Mai 2000 erlassen (ZÁKON zo 17. mája 2000 o slobodnom prístupe k informáciám a o zmene a doplnení niektorých zákonov (zákon o slobode informácií) Slg. 211/2000). Verfassungsrechtliche Grundlage bietet Art 26 Abs 5 der Verfassung der Slowakischen Republik (im Rahmen der Meinungsfreiheit).

Ergebnisse:

- Grd ähnlicher Aufbau wie das österr Informationsfreiheitsgesetz
- Besonderheit: Detaillierte Bestimmungen zu offenlegungspflichtigen Verträgen; zB Veröffentlichung der Verträge in einem Register, das ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung darstellt (vgl § 5a Abs 8 slowak Gesetz über die Informationsfreiheit)
- Potenzielle Divergenz von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit

¹ Wieser, Vergleichendes Verfassungsrecht² (2020) 39.



Aktive Informationspflichten im europäischen Rechtsvergleich

Dr. Antonia Bruneder, BA
ÖJK Frühjahrstagung –
Informationsfreiheit
18. April 2024

Bild: Uni Graz/Marija Kahiza



Informationsfreiheit

- 1. Individuelle Zugangsrechte
- 2. Aktive Informationspflichten
= obligatorische Zurverfügungstellung von
Informationen durch staatliche Organe

- Ö im internationalen Vergleich?

2

Proaktive Informationspflicht in Österreich aus verfassungsrechtlicher Sicht



○ Neu:

- Art 22a B-VG (BGBl I 2024/5)
- Weitere Bestimmungen (Auswahl)
 - Bundesrat (Art 30 Abs 7 B-VG)
 - Rechnungshof (Art 121 Abs 5 B-VG)
 - Volksanwaltschaft (Art 148e B-VG)

○ Derzeit zB:

- Bericht des Rechnungshofes (Art 127 Abs 6, Art 127a Abs 6, Art 127b Abs 4 B-VG); Bericht der Volksanwaltschaft (Art 148d Abs 1 B-VG); Bericht der Kommission zur Kontrolle der Bezüge von öffentlichen Bediensteten (Art 59b Abs 3 B-VG)
- Art 20 Abs 5 B-VG

Vergleich mit anderen europäischen Verfassungen



Methode

- Mikrovergleichung (vgl *Wieser*, *Vergleichendes Verfassungsrecht* (2020))
- Vergleich von aktiven Informationspflichten in Europa in 20 europäischen Verfassungen:
 - Belgien, Finnland, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Russland, Ukraine, Rumänien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Niederlande, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Kosovo, Polen
- Begriff „Informationspflicht“: iwS Pflicht zur Verfügungstellung von Information durch staatliche Organe

Ergebnisse

- Bzgl Art 22a B-VG: keine vergleichbare Bestimmung
- Keine einheitliche Systematik, zB:
 - Parlamentstätigkeit (Art 50 Abs 1 fin Verf; Art 33 franz Verf)
 - Regierung (Art 180 Abs 3 der schweizerischen Verf)
 - Staatsfinanzen (Art 97 ukr Verf; Art 39 ung Verf)
 - Grundrechte (Art 45 Abs 2 pol Verf; Art 26 Abs 5 slowak Verf)
- Vermehrt in jüngeren Verfassungen zu finden
- In Ö sowohl jetzt als auch zukünftig starke verfassungsrechtliche Verankerung aktiver Informationspflichten im europäischen Vergleich

Vergleich auf einfachgesetzlicher Ebene

Das Informationsfreiheitsgesetz in der Slowakei

- ZÁKON zo 17. mája 2000 o slobodnom prístupe k informáciám a o zmene a doplnení niektorých zákonov (zákon o slobode informácií) Slg. 211/2000
- Verfassungsrechtliche Grundlage: Art 26 Abs 5 der Verfassung der Slowakischen Republik:
 - „Die Organe der öffentlichen Gewalt haben die Pflicht, auf angemessene Art und Weise Information über ihre Tätigkeiten in der Staatssprache bereitzustellen. Die Bedingungen und die Art und Weise der Durchführung bestimmt ein Gesetz.“

Das Informationsfreiheitsgesetz in der Slowakei



- Verpflichtete Personen gem § 2 Abs 1
 - Primär staatliche Behörden, Gemeinden, juristische und natürliche Personen der öffentlichen Verwaltung

- Aktive Informationspflichten
 - detailliert aufgezählt zB:
 - § 5 Abs 1 Veröffentlichungspflichten über den Verpflichteten
 - § 5 Abs 2 Veröffentlichungspflichten für das Parlament
 - § 5 Abs 3 Veröffentlichungspflichten für den Staatspräsidenten

 - Veröffentlichung nach §§ 6 ff

- Allgemeine Sanktionsmöglichkeit nach § 21a

Das Informationsfreiheitsgesetz in der Slowakei



- Besonderheit: Bestimmungen zu „offenlegungspflichtigen“ Verträge gem § 5a ff

- Ausnahmen in Abs 4 sowie Abs 5 lit a bis s (zB Dienstleistungsverträge, Arbeitsverträge, Verträge über den Transport und die Lagerung von militärischem Material oder Verträge über künstlerische Darbietungen)

- Veröffentlichung im Informationssystem der öffentlichen Verwaltung gem § 5a Abs 6 ff (ZÁKON z 20. apríla 2006 o informačných systémoch verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov) <https://www.zmluvy.gov.sk/>

- <https://www.crz.gov.sk/>

Das Informationsfreiheitsgesetz in der Slowakei



The screenshot shows the website of the Central Register of Contracts (CRZ) in Slovakia. The page title is "Zmluvy" (Contracts). Below the title, there is a summary: "Zverejnené zmluvy za posledný mesiac. Všetky sumy v tabuľkách sú uvádzané v eurách." (Published contracts for the last month. All sums in the tables are given in euros). A table lists three contracts:

Zverejnené	Názov zmluvy / Č. zmluvy	Cena	Dodávateľ	Objednávateľ
6. April 2024	Zmluva o nájme HM 2-165 25/2024	15,00 €	Obec Podhorany	Ing. Nina Jarošová
6. April 2024	Dodatok k zmlúve o združenej dodávke elektriny 4 2024 -1	0,00 €	Východoslovenská energetika as	Obec Malčice
6. April 2024	Dodatok k zmluve o združení dodávke olivnu	0,00 €	Východoslovenská energetika as	Obec Malčice

6. Mai 2024

Aktive Informationspflichten im europäischen Rechtsvergleich

11

Conclusio



- Slowakei:
 - Detaillierte Regelungen im slowakischen Gesetz
 - Besonderheit: Detaillierte Bestimmungen zu offenlegungspflichtigen Verträgen
- Rückschluss für Österreich
 - Kein hohes Manko bzgl aktiver Informationspflichten
 - Kein internationaler Trend zur aktiven Informationspflicht auf verfassungsrechtlicher Ebene
 - Verfassungsrecht – Verfassungswirklichkeit

6. Mai 2024

Aktive Informationspflichten im europäischen Rechtsvergleich

12



We work for
tomorrow



2023 © Universität Graz
Bilder: Uni Graz/Kanizaj.

Informationsfreiheitsgesetz – Zur Rolle der Gerichtsbarkeit

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

1. Einleitung: Revolution oder „More of the same“?
2. Zur Gerichtsbarkeit:
 - 2.1. Zum ursprünglich geplanten Informationsanspruch gegenüber der Gerichtsbarkeit im Rahmen des Judiziums
 - 2.2. Proaktive Verpflichtung zur Information im Rahmen des Judiziums
 - 2.3. Justizverwaltung
3. Relevanz für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts
 - 3.1. Erfahrungen mit dem Auskunftspflichtgesetz und dem „Recht auf Zugang zu Informationen“
 - 3.2. Recht auf Zugang zu Informationen, Amtsgeheimnis in neuem Gewand, Datenschutz
 - 3.3. Ausweitungen der Zuständigkeit der VwG
 - 3.3.1. Ausweitung der Zuständigkeit auf Verletzung der Informationsfreiheit durch „staatsnahe“ Unternehmen
 - 3.3.2. Säumnis
 - 3.3.3. Rechtszug „im Kreis“
 - 3.3.4. Fehlen eines Informationsfreiheitsbeauftragten
 - 3.3.5. Exkurs: Datenschutz juristischer Personen
4. Schlussfolgerungen

Informationsfreiheitsgesetz Zur Rolle der Gerichtsbarkeit

Österreichische Juristenkommission

18. April 2024

Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

Allgemeine Bemerkungen

- „Revolution“ oder „more of the same“?
- Verschiedene Wahrnehmungen dazu
- Auskunftspflichtung der Verwaltung seit 1988
- eher „Dornröschenschlaf“
- Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte seit 2014

Entwurf einer B-VG-Änderung und eines IFG

- Februar 2021, zahlreiche Stellungnahmen
 - Entwurf enthielt einen Informationsanspruch gegenüber der Gerichtsbarkeit (Judizium)
 - Stellungnahmen der Gerichte – durchgehend ablehnend
(Transparenz in Form von öffentlichen mündlichen Verhandlungen, Akteneinsicht, Veröffentlichung von Urteilen gegeben)
- Berücksichtigung durch demensprechende Änderung, nur proaktive Informationspflicht der Gerichtsbarkeit bleibt aufrecht
- Problem verschiedener Arten der „Anonymisierung“
 - Informationsanspruch gegenüber der Justizverwaltung

Auswirkungen auf die Verwaltungsgerichte

- Allgemeines Recht auf Zugang zu Informationen
- Schon bisher „Recht auf Zugang zu Informationen“ für public watchdogs (EGMR 8.11.2016, Appl. No 18030/11, VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, VfGH 4.3.2021, E4037/2020)
- Ausweitung der Zuständigkeiten der VwG (private Informationspflichtige)
- Verfahren beim VwG ohne vorgelagerten Bescheid, gesamtes Ermittlungsverfahren, 2 Monats-Frist → Verkürzung des Rechtszuges im Vergleich zur Informationsverweigerung im öff. Bereich

Rechtsschutz des Informationswerbers und der betroffenen Personen

- Zur Rolle des VwG und der DSB
- Mögliche Judikaturdivergenzen?
- Fehlen eines Informationsbeauftragten
- § 10 Anhörung der betroffenen Personen „nach Möglichkeit“ und Parteibegriff

„Bremsklotz“ juristische Personen

- Grundrecht gilt (nach wie vor) für juristische Personen
- Versuche einer Änderung des § 1 DSG gescheitert
- Einschränkung der Informationsfreiheit

Conclusio

- Neu: generelles Recht auf Zugang zu Information, proaktive Informationspflicht, Ausweitung der informationspflichtigen Stellen
 - Alt: Verpflichtung der Verwaltung zur Auskunftserteilung, Beschwerde an VwG, Amtsverschwiegenheit (nun „im neuen Kleid“), andere Geheimhaltungsgründe wie z. B. Datenschutz
- „More of the same“!
- Mehr Transparenz, aber Fehlen eines Informationsbeauftragten und eines effizienten Rechtsschutzes
 - Weiterentwicklung des Gesetzes ist notwendig!

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?

Die neuen Transparenzregelungen für öffentliche Unternehmungen Informationsgewinn oder Wettbewerbsnachteil?

Regelungstechnische Grundstruktur

Verpflichtete Unternehmungen

- „proaktiv“
- „auf Antrag“

Ausnahmen

Prüfungsschema

Verfahren

Rechtsschutz

Besondere Informationszugangsregelungen

Organisatorische Maßnahmen

- Informationsbeauftragte

Resümee & Ausblick

- Empfehlung zur Vereinheitlichung / Abstimmung der Umsetzung bzw Vollziehung
- Evaluierung
 - Entschließung NR 2420 dB 27. GP
 - durch die Datenschutzbehörde einschließlich der Information der Öffentlichkeit

Die neuen Transparenzregelungen für öffentliche Unternehmungen Informationsgewinn oder Wettbewerbsnachteil?

Linz, 18. April 2024

Wolfgang Steiner



Übersicht

- Regelungstechnische Grundstruktur
- Verpflichtete Unternehmungen
- Ausnahmen
- Prüfungsschema
- Verfahren
- Rechtsschutz
- Besondere Informationszugangsregelungen
- Organisatorische Maßnahmen
- Resümee & Ausblick



Regelungstechnische Grundstruktur I

- Art 22a Abs 3 B-VG
 - Verpflichtet Unternehmungen
 - Sachliche Ausnahmen
 - ✓ „sinngemäßer“ Verweis auf Art 22a Abs 2 B-VG
- Kompetenzbestimmung Art 22a Abs 4 B-VG
 - Bedarfsgesetzgebung & Erforderlichkeitsabweichung
- IFG
 - § 1 Z 4 und 5
 - 4. Abschnitt, §§ 13 f
 - Geltung weiterer Bestimmungen des IFG

Regelungstechnische Grundstruktur II

Art 22a Abs 3 B-VG

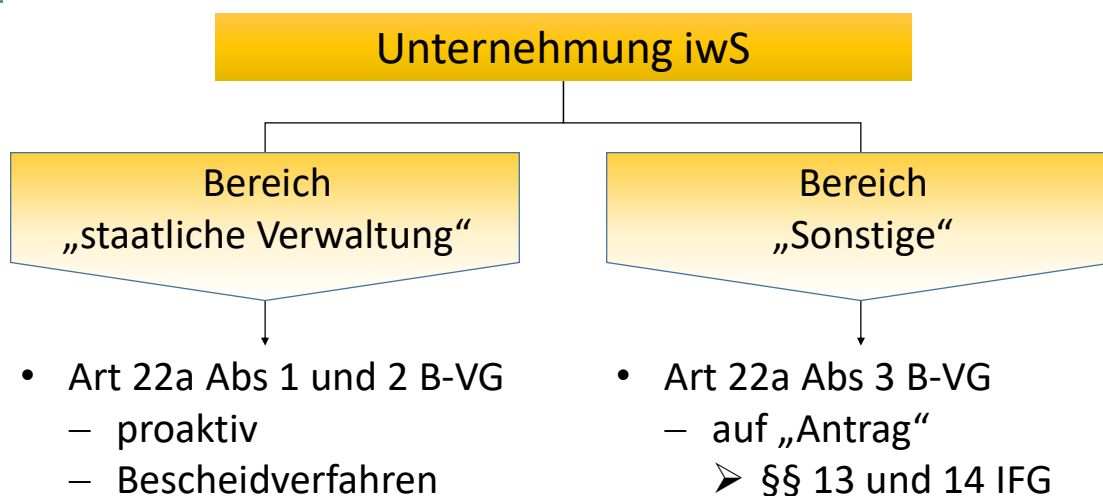
- Begriff: Z 1 bis 3
- Ausnahmen
 - Verweis auf Abs 2 (Wettbewerbsfähigkeit)
 - vergleichbarer gesetzlicher Informationszugang

IFG

Begriff: Verpflichtete Unternehmungen

- Art 22a Abs 3 B-VG
 - „sonstige der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen“
 - ✓ Beteiligung von mindestens 50 vH oder
 - ✓ tatsächliche Beherrschung durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen oder
 - ✓ Unternehmungen jeder weiterer Stufe unter diesen Voraussetzungen
 - Gleicher Begriff wie
 - Art 126b Abs 2, Art 127 Abs 3 & Art 127a Abs 3 B-VG
 - § 1 Z 4 und 5 IFG
 - Kann nicht weiter gehen, als B-VG-Regelung
- Liste der (Landes)Rechnungshöfe der Rechtsträger, die ihrer Kontrolle unterliegen

Mögliche Bereiche bei Unternehmungen iwS




Regelungstechnische Grundstruktur III

Art 22a Abs 3 B-VG

IFG


- § 1 Z 4 und 5: Begriff
- § 16: Vorrang bes Informationszugangsregelungen
- § 13: Private Informationspflichtige
 - Abs 3: Ausnahme börsennotierte & abhängige
 - Abs 2: Ausnahme § 6 & Wettbewerbsfähigkeit


7

ÖJK Frühjahrstagung © 2024

Regelungstechnische Grundstruktur IFG

IFG	Stichwort	Prüfungsabfolge
§ 1 Z 4 und 5	Begriff Organe und Unternehmungen	
§ 2	Begriff Informationen & Informationen von allgemeinem Interesse	
§ 3 Abs 1	Zuständigkeit	
§§ 7 – 12	sinngemäße Anwendung gem § 13 Abs 1 • nicht § 7 Abs 1 & 4, §§ 11 & 12	
§ 13 Abs 1	Verpflichtete Einrichtungen • Ausnahme „Besorgung von Geschäften der BVw oder LVw“	1
§ 13 Abs 2	Ausnahme § 6 & Wettbewerbsfähigkeit	4
§ 13 Abs 3	Ausnahme börsennotierte & abhängige	2
§ 13 Abs 4	„Antrag“	
§ 14	(Verfahren &) Rechtsschutz	
§ 16	Ausnahme Vorrang besonderer Informationszugangsregelungen	3


8

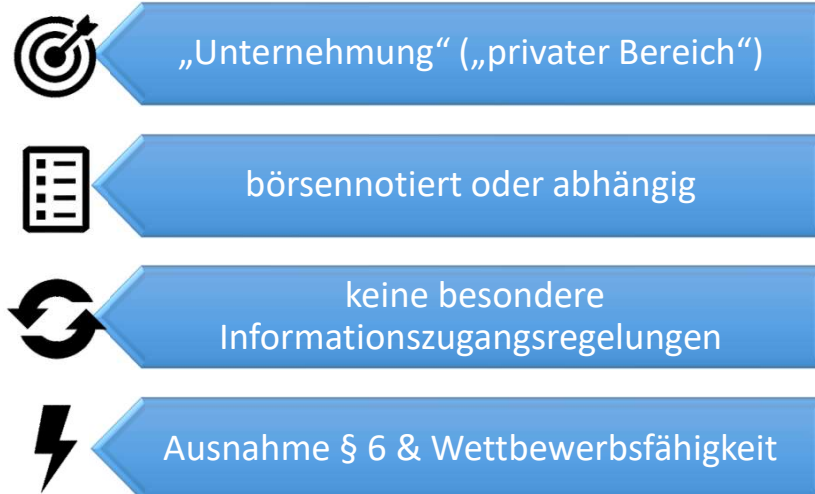
ÖJK Frühjahrstagung © 2024

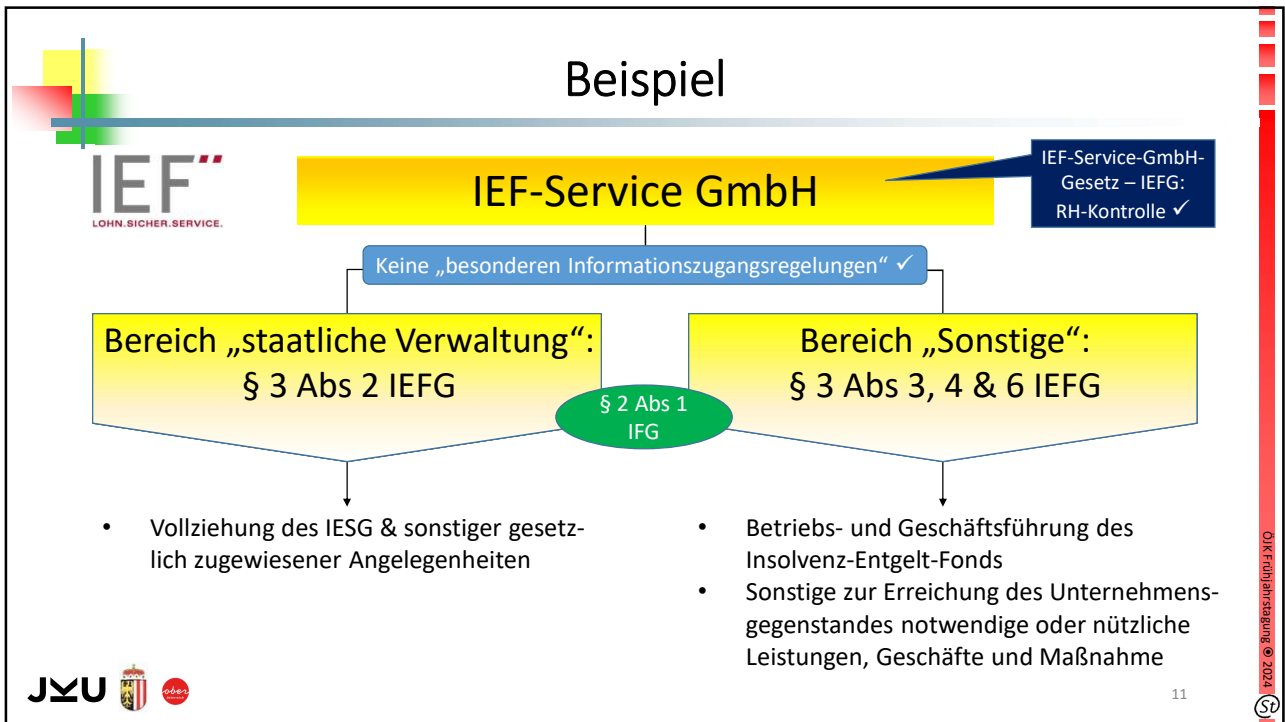
Ausnahmen

Art 22a Abs 3 letzter Satz B-VG


- Kein Recht auf Information soweit die Geheimhaltung der Informationen
 - in sinngemäßer Anwendung des Abs 2 erforderlich ist
 - ✓ zwingende integrations- oder außenpolitischen Gründen, nationale Sicherheit, umfassende Landesverteidigung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
 - ✓ Vorbereitung einer Entscheidung
 - ✓ Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens [einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers **oder**] **der Unternehmung selbst**
 - ✓ Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
 - oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung erforderlich ist
 - oder – sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist – gesetzlich anderes bestimmt ist

Prüfungsschema






Liste Rechnungshof Österreich



Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen

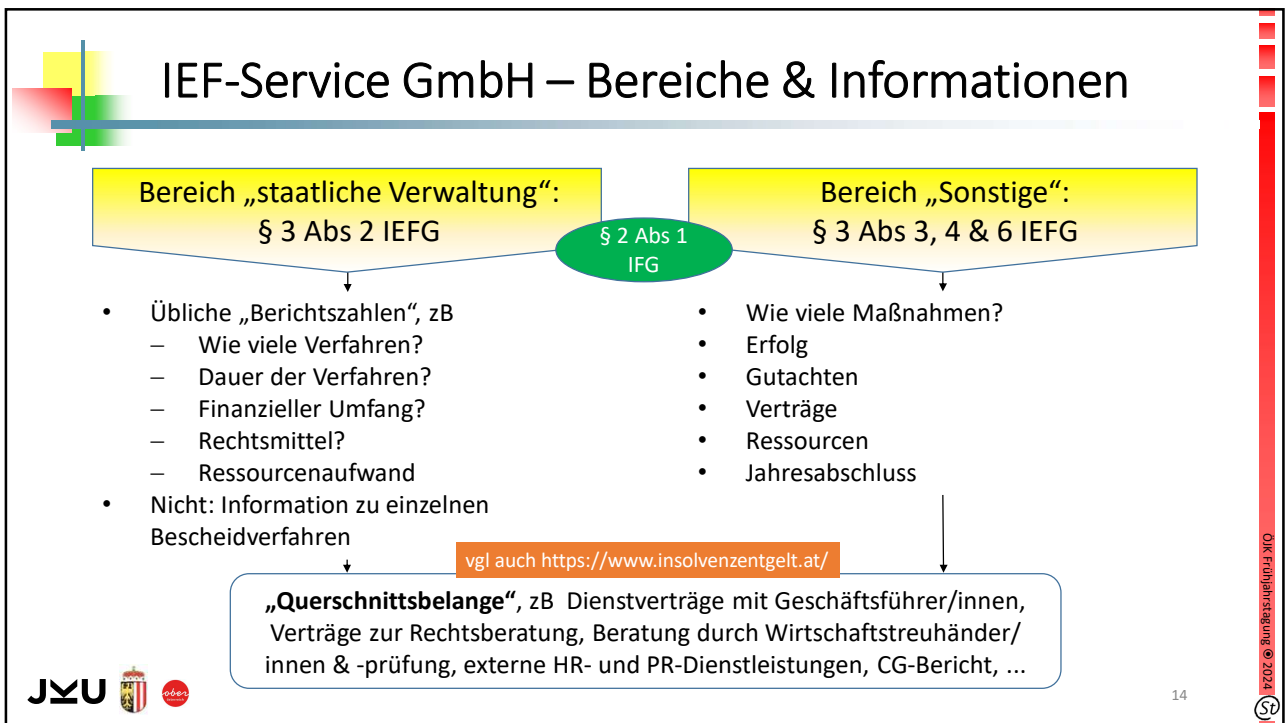
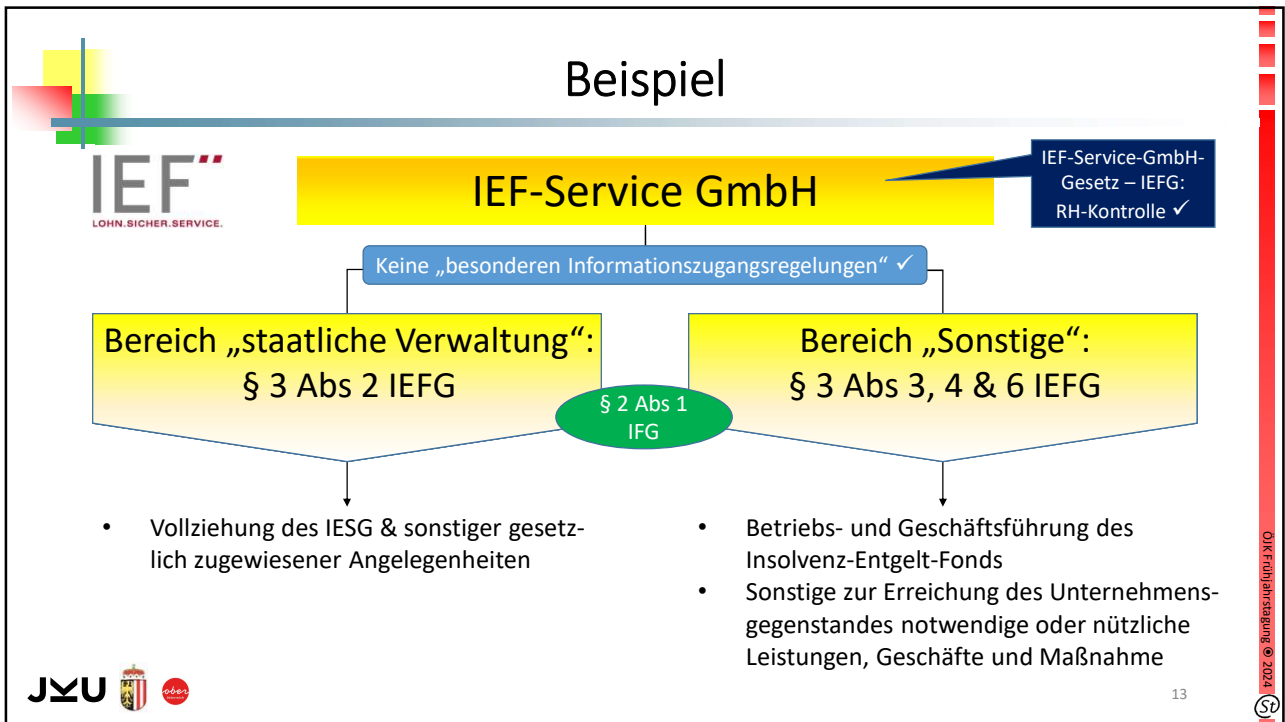
Stand: 1. Jänner 2024

Bezeichnung des Rechtsträgers	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Land
Hypo-Rent Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.	Hypo-Passage 2	6020	Innsbruck	Österreich
Hypo-Rent II Grundverwertung GmbH	Hypo-Passage 2	6020	Innsbruck	Österreich
Hypo-Rent Immobilienverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Hypo-Passage 2	6020	Innsbruck	Österreich
Hypo-Rent Lieger	ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH		Lindweg 33	
HYPOTIROL Mobil	ICT Technologiepark Errichtungs- und Verwertungs GmbH		Trabrennstraße	
HYPOTIROL Mot	Idroelettrica Alpina S.r.l.		Via Trenta April	
Hypo-Vorarlberg	IEF-Service GmbH		Linke Wienzeil	
Hypo-Vorarlberg	IFEA Institut für Energieausweis GmbH		Böhmerwaldstr.	
Hypo-Wohnbaub	IFP Immobilien Freizeit Parken-Wiener Neustadt GmbH		Hauptplatz 1-3	
I&B Immobilien u	ifs Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsanwaltschaft und Bewohnervertretung		Interpark FOCI	
IBIOLA Mobility S	Bohmerwaldstr. 3	4020	Linz	Österreich
IBV Immobilien-Immobilien-Gesellschaft St.Veit	Hauptplatz 1-3	2700	Wiener Neustadt	Österreich
ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH				
ICT Technologiepark Errichtungs- und Verwertungs GmbH				
Idroelettrica Alpina S.r.l.				
IEF-Service GmbH				



ÖJK Frühjahrstagung © 2024

12



Beispiel oö Landesbereich

▪ Oö Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH

vgl auch <https://www.bps.at/>



- Liste Rechnungshof ✓
- Bereich „staatliche Verwaltung“
 - ✓ §§ 62 und 63 Oö Bautechnikgesetz 2013 iVm V Oö Landesregierung betreffend die Übertragung von Aufgaben an die Oö Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH ✓
- Bereich „Sonstige“ ✓ zB
 - ✓ Baustoffprüfung für Private
 - ✓ Ingenieurbüroleistungen

Verfahren

- „Antragserfordernisse“:
 - Einbringung schriftlich
 - ✓ wohl iSd AVG
 - Bezeichnung als Antrag nach IFG
 - Bezeichnung der begehrten Information
 - Glaubhaftmachung der Identität des Antragstellers in geeigneter Form
- Verfahren → 3. Abschnitt sinngemäß
 - § 7 Abs 2 („Verbesserungsauftrag“) & Abs 3 (Weiterleitung weil unzuständig)
 - § 8: Fristen
 - § 9: Information
 - § 10: Betroffene Person

Rechtsschutz

§ 14 IFG

- Zuständigkeit Verwaltungsgerichte (Abs 1)
 - sachlich
 - örtlich
- „Säumnisverfahren“ bei Nichterteilung (Abs 2 und 4)
- VwGVG sinngemäß
- Einbringung eines „solchen“(?) Antrags unmittelbar beim VwG (Abs 5)
- Öffentliche mündliche Verhandlung & Äußerung (Abs 6)
- Parteien (Abs 7)
- Entscheidungsfrist & „Vollstreckung“ (Abs 8)

Besondere Informationszugangsregelungen

§ 16 IFG

... oder besondere öffentliche elektronische Register

- Bundes- oder Landesgesetze
 - auch künftige
- Beispiele in der EB
- Reichweite, zB
 - Gemeindeorganisationsgesetze, etwa für Gemeindebudget
 - Bloße „Berichtspflichten“ wohl nicht hinreichend

Organisatorische Maßnahmen

- Informationsbeauftragte
 - evt iZm Datenschutz
- Dienstleistungen der Datenschutzbehörde auch für den Bereich „privater Informationspflichtiger“
 - ✓ § 15 Abs 1 IFG (Verfassungsbestimmung)
 - ohne echte normative Anordnung
 - Bereitstellung von Leitfäden und Angebote zur Fortbildung in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit
 - Kosten?

Resümee & Ausblick

- Empfehlung zur Vereinheitlichung / Abstimmung der Umsetzung bzw Vollziehung
 - zB
 - ✓ Erweiterung der Listen der Rechnungshöfe um die nach IFG relevanten Aspekte
 - ✓ Praxisleitfäden & Checklisten
- Evaluierung
 - Entschließung NR 2420 dB 27. GP
 - § 15 Abs 2 IFG: durch die Datenschutzbehörde einschließlich der Information der Öffentlichkeit
- Mitwirkung/Zustimmung der Länder gem Art 22a Abs 4 zweiter und dritter Satz B-VG zu (Änderungen des) IFG



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Wolfgang Steiner
4021 Linz, Landhausplatz 1
☎ +43(0)732.7720.11170
E-Mail: wolfgang.steiner@ooe.gv.at
wolfgang.steiner@jku.at

© 2024 © ÖJK



Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission in Linz, 18.-19.04.2024

Thesepapier Dr. Matthias Schmidl

Ist Datenschutz das neue Amtsgeheimnis?

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und der damit eingehenden Novelle des B-VG durch BGBl. I Nr. 5/2024 wird per 1. September 2025 erstmals ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Zugang zu Informationen (Informationsfreiheit) eingeführt und das Amtsgeheimnis abgeschafft.

Zwar sind bereits jetzt alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie Organe anderer Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG iVm den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder zur Auskunft über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs verpflichtet. Rechtlich steht dieser verfassungsgesetzlichen Verpflichtung bis zum 1. September 2025 aber die verfassungsgesetzliche Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nach Art. 20 Abs. 3 B-VG gegenüber, sodass in der Praxis viele Auskunftersuchen unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis nicht erteilt werden.

Mit Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 5/2024 wird Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG aufgehoben.

An seine Stelle treten die in Art. 22a B-VG sowie in § 6 IFG vorgesehenen Ausnahmen, darunter die Ausnahme zur Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG).

Selbst wenn diese Ausnahme zugunsten des Schutzes personenbezogener Daten nicht ausdrücklich im IFG angeführt wäre, so käme sie aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) – Grundrecht auf Datenschutz – dennoch zum Tragen.

Die These des Vortrages ist, dass in der Praxis – aufgrund des Wegfalls des Amtsgeheimnisses – die beantragte Information vermutlich vorwiegend aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht erteilt werden wird.

Das (verfassungsgesetzlich gewährleistetete) Recht auf Schutz personenbezogener Daten und das (verfassungsgesetzlich gewährleistetete) Recht auf Informationsfreiheit stehen zwar in unmittelbaren

Widerspruch zueinander, jedoch sind rechtskonforme Lösungen möglich, weil beide keine absoluten Rechte sind, sondern Ausnahmen zulassen.

Das Datenschutzrecht ist allerdings eine komplexe Rechtsmaterie, die vielfach durch Einzelfallentscheidungen und -erwägungen geprägt ist. Selbst für Personen mit ausreichendem Fachwissen ist es oft nur schwer abzuschätzen, ob eine Berufung darauf möglich ist oder nicht.

Hinzu kommt, dass der EuGH in seiner Rechtsprechung den Anwendungsbereich der DSGVO sukzessive erweitert hat, sodass die DSGVO de facto immer anwendbar ist.

Im Zweifel wird daher wohl die beantragte Information unter Berufung auf die DSGVO und das DSG verweigert werden, da sonst Verfahren vor der Datenschutzbehörde oder den Gerichten folgen könnten. Auch bedarf es im Regelfall einer geringeren Begründung, weshalb die Information aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt wird, im Vergleich zu ausführlicheren Stellungnahmen, die in Verfahren vor der Datenschutzbehörde oder den Gerichten erforderlich sind. Zudem trägt der Verantwortliche die Beweislast dafür, dass die Vorgaben der DSGVO eingehalten wurden (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Es liegt daher durchaus der Schluss nahe, dass Datenschutz das neue Amtsgeheimnis werden könnte.

Ist Datenschutz das neue Amtsgeheimnis?

Vortrag im Rahmen der Frühjahrstagung der ÖJK am 18. April 2024 in Linz

Dr. Matthias Schmidl
Leiter der Datenschutzbehörde

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Hinweise

1. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann das Thema nur oberflächlich behandelt werden. Der Vortragende steht aber gerne für einen vertieften Austausch zur Verfügung.
2. Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Vortragenden wieder.

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Datenschutz und Informationsfreiheit – ein ungleiches Paar

www.dsb.gv.at
dsb@dsb.gv.at

Verfassungsgesetzliche Grundlagen

DSG

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse besteht [...]

(2) [...] Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung [sind] bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 [EMRK] genannten Gründen notwendig sind, [zulässig].



B-VG

Artikel 22a. (1) [...]

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung [...] zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

www.dsb.gv.at
dsb@dsb.gv.at

Gleichrangigkeit der Rechte



- Recht auf Datenschutz und Recht auf Informationsfreiheit sind gleichrangige Rechte, aber mit unterschiedlicher Struktur
- **§ 1 DSG bzw. Art. 8 EU-GRC: Verbot als Grundsatz mit Eingriffsvorbehalt** (siehe zuletzt VfGH 12.03.2024, E 3436/2023)
- **Art. 22a B-VG: Eingriff als Grundsatz mit Verbotsvorbehalt**
- beides keine absoluten Rechte, Einschränkungen sind zulässig
- Einzelfallabwägung notwendig

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

IFG



§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies [...]

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,

[...]

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

DSGVO und Informationsfreiheit



- Art. 85 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO):
„Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit [...] in Einklang.“
- DSGVO steht der Übermittlung pb Daten an die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht entgegen (EuGH 07.03.2024, C-740/22)

Datenschutz



Was sind personenbezogene Daten? – 1



- Definiert in **Art. 4 Z 1 DSGVO**:
„**alle Informationen**, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittel Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, **identifiziert werden kann.**“

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Was sind personenbezogene Daten? – 2



- Begriff nach stRsp des EuGH weit auszulegen, um bestmöglichen Schutz zu gewährleisten (siehe zuletzt EuGH 07.03.2024, C-604/22)
- Informationen zur Ermöglichung einer Identifizierung müssen nicht ausschließlich in den Händen einer einzigen Person liegen (siehe nochmals C-604/22)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Schutzzweck



- **DSGVO** und **EU-GRC** schützen – als Grundsatz – nur Daten **lebender** (siehe dazu VwSlg. 19.491 A/2016) **natürlicher Personen**

ABER:

- **§ 1 DSG** schützt auch **juristische Personen** („Wirtschaftsdaten“; zuletzt VfGH 12.03.2024, E 3436/2023)
- **DSGVO** und **DSG** sind daher **nebeneinander** zu lesen. DSGVO verbietet es Mitgliedstaaten nicht, ein gesondertes nationales Datenschutzkonzept für juristische Personen vorzusehen (EuGH 10.12.2020, C-620/19)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Sachlicher Anwendungsbereich



- § 1 Abs. 1 DSG schützt auch vor jedweder – auch mündlicher – Datenverarbeitung (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/04/0087)
- DSGVO erfasst gemäß Art. 2 hingegen nur die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung (Art. 4 Z 2) pb Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung pb Daten, die in einem Dateisystem (Art. 4 Z 6 DSGVO) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen

ABER:

- gem. rezenter Rsp des EuGH umfasst die DSGVO auch die mündliche Datenverarbeitung, sofern diese Information in einem Dateisystem gespeichert ist oder gespeichert werden soll (EuGH 07.03.2024, C-740/22)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Vorläufige Schlussfolgerungen – 1

- Begriff des pb Datum ist weit auszulegen
- DSGVO und jedenfalls § 1 DSG schützen jede Form der Datenverarbeitung
- Anwendungsbereich der DSGVO und des DSG faktisch immer gegeben

Zulässigkeit des Eingriffs – 1

- § 1 Abs. 2 DSG
- Art. 6 und Art. 9 DSGVO (erschöpfende Liste; siehe u.a. EuGH 21.12.2023, C-667/21)
- Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung pb Daten u.a. rechtmäßig, wenn
 - die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (lit. c.);
 - die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (lit. e).
- Verpflichtung nach IFG kann darunter subsumiert werden

Zulässigkeit des Eingriffs – 2



- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit/Datenminimierung
- **§ 1 Abs. 2 DSG:** „Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“
- **Zusätzlich** zu Art. 6 DSGVO müssen auch **alle Grundsätze nach Art. 5** eingehalten werden (siehe nochmals C-740/22)
- **Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO:** „Pb Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.“

Beweislast



- Gemäß **Art. 5 Abs. 2 DSGVO** ist der Verantwortliche (Art. 4 Z 7) für die Einhaltung des Abs. 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.
- Beweislastregel nach der stRsp des EuGH (zuletzt EuGH 14.03.2024, C-46/23)
- maW: Der Verantwortlich muss (ggü. der DSB und den Gerichten) nachweisen können, dass er die Vorgaben der DSGVO eingehalten hat („**Beweislastumkehr**“)

Vorläufige Schlussfolgerungen – 2

- Sind von einem Informationsbegehren pb Daten betroffen (was häufig der Fall sein wird), ist eine **Güterabwägung** vorzunehmen
- **Klassischer Zielkonflikt:** Recht auf Zugang zu Informationen wird wohl weit auszulegen sein; Recht auf Datenschutz jedoch ebenso
- Selbst dann, wenn das Informationsbedürfnis überwiegt, darf der Eingriff gemäß § 1 Abs. 2 DSG (und Art. 5 DSGVO) **nur in der gelindest möglichen Form** erfolgen
- **Art der pb Daten**, die betroffen sind, ist **entscheidend**
- Sind bspw. „Strafdaten“ (Art. 10 DSGVO) betroffen, ist eine gesonderte Begründung für das Informationsbegehren notwendig (EuGH 07.03.2024, C-740/22)
- **DSB und Gerichte können befasst werden** (Art. 77, Art. 79 DSGVO), wenn pb Daten behaupteterweise zu Unrecht offengelegt wurden

Rolle der DSB im Gefüge des IFG

- § 15 Abs. 1 IFG: „Die Datenschutzbehörde **berät und unterstützt** die informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen **durch die Bereitstellung von Leitfäden und Angebote zur Fortbildung** in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit.“
- Rolle der DSB ist **ausschließlich beratender und unterstützender Natur**, eingeschränkt auf Leitfäden und Fortbildungen (keine ad hoc Rechtsauskünfte, keine Verfahren)
- **DSB ist keine Informationsfreiheitsbehörde** (wie bspw. die Datenschutzbehörden in Deutschland, Ungarn und anderen Mitgliedstaaten)
- IFG-Rechtsschutzsystem nach Ansicht der DSB unzulänglich:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/SNME/84285/imfna/me_945366.pdf

These

These – 1

- Der **EuGH** hat den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO **sukzessive ausgedehnt**
- Pb Daten sind de facto in jeder zu beauskunftenden Information enthalten
- Datenschutz ist eine komplexe Rechtsmaterie, die stark von **Einzelfallentscheidungen** geprägt ist
- Selbst für fachkundige Personen ist eine **Einschätzung oftmals schwierig**
- DSGVO wälzt **Beweislast auf Verantwortlichen** über
- **Faktisch** ist es **einfacher**, die **Auskunft** unter Berufung auf § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG **zu verweigern**, als die Auskunft zu erteilen und dann ggf. in einem Verfahren vor der DSB/den Gerichten nachweisen zu müssen, dass die Vorgaben der DSGVO eingehalten wurden

These – 2



**Insofern ist es nicht abwegig anzunehmen, dass
Datenschutz das neue Amtsgeheimnis werden könnte.**

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Weiterführende Informationen



- Website der DSB: www.dsb.gv.at
- Website des EDSA: <https://edpb.europa.eu/>
- Newsletter der DSB: erscheint vierteljährlich und kann unter dsb@dsb.gv.at bestellt werden
- Datenschutzbericht 2023: abrufbar auf Webseite der DSB
- Leitlinien zur DSGVO: Abrufbar auf der Website des EDSA (erreichbar über DSB-Website)
- **Leitfaden der Datenschutzbehörde zur DSGVO** (abrufbar über DSB-Website)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Kontakt



Dr. Matthias Schmidl

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

matthias.schmidl@dsb.gv.at

Tel.: 01/52 1 52-2550

Mobil: 0676/8989 1 2550

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Informationsfreiheit – Bundes- und Landesverwaltung

Peter Bußjäger

Abstract:

Die Verwaltungen des Bundes und der Länder sind durch das Informationsfreiheitsgesetz gefordert. Dies beginnt bei der Beurteilung der Frage, was denn Verwaltung überhaupt ist, um dann schließlich den Kreis der verpflichteten Organe zu bestimmen.

Die nächste Herausforderung besteht in der Abgrenzung der proaktiven Veröffentlichungspflicht (Art 22a Abs 1 B-VG): Weiß die Verwaltung, was sie weiß? Und welche Dokumente sind nun „Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge“ (§ 2 Abs 2 IFG)? Dies bedeutet, dass die Verwaltung Instrumente entwickeln muss, wie Informationen auf ihre Eigenschaften als „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu prüfen sind.

Bei individuellen Informationsbegehren (Art 22a Abs 2 B-VG) stellen sich zunächst andere Fragen: Ist die Behörde überhaupt zuständig? Wie organisiert die Verwaltung die Abwicklung der Informationsbegehren?

Somit bleiben die Geheimhaltungsgründe zu erheben und abzuwägen. Woher weiß die Verwaltung, was die Öffentlichkeit oder der oder die Einzelnen nicht wissen sollten? Wie standardisiert die Verwaltung den Abwägungsprozess?

Der Einwand, dass sich viele dieser Fragen bereits bisher im Regime des Auskunftsrechts gestellt haben, hilft nicht weiter: Gerade die Unbeholfenheit, mit der die Verwaltung über alle Hierarchieebenen hinweg auf viele Auskunftsbegehren reagiert hat, erzwingt vor dem Hintergrund des IFG den vielbeschworenen Paradigmenwechsel.

Gliederung:

- A. Einleitung
- B. Der Kreis der verpflichteten Organe
 - 1. Was ist Verwaltung überhaupt?
 - 2. Bundesverwaltung
 - 3. Landesverwaltung
 - 4. Selbstverwaltung
- C. Was die Öffentlichkeit noch nie wissen wollte - Die proaktive Veröffentlichungspflicht
 - 1. Woher weiß die Verwaltung, was sie weiß?
 - 2. „Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge“
 - 3. Screening und Monitoring

- D. Was der/die Einzelne über die Verwaltung wissen will - Das individuelle Informationsbegehren
 - 1. Zuständigkeitsfragen
 - 2. Abwicklung
- E. Geheimhaltungsgründe und Abwägungen
 - 1. Woher weiß die Verwaltung, was die Öffentlichkeit nicht wissen sollte?
 - 2. Standardisierung und Rationalisierung des Abwägungsprozesses
- F. Statt einer Zusammenfassung: Paradigmenwechsel ja, aber wie?



Informationsfreiheit in der Bundes- und Landesverwaltung

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger
Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre
Universität Innsbruck

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Der Kreis der verpflichteten Organe
- C. Was die Öffentlichkeit noch nie wissen wollte - Die proaktive Veröffentlichungspflicht
- D. Was der/die Einzelne von der Verwaltung wissen will - Das individuelle Informationsbegehren
- E. Geheimhaltungsgründe und Abwägungen
- F. Statt einer Zusammenfassung: Paradigmenwechsel ja, aber wie?

A. Einleitung

- » Die zwei Säulen des IFG (proaktive Veröffentlichungspflicht und Grundrecht auf Information) stellen die Verwaltungen des Bundes und der Länder vor große Herausforderungen.
- » Auch wenn sich die Geheimhaltungsgründe zum bisherigen Regime der Amtsverschwiegenheit/Auskunftsrecht nicht wesenhaft unterscheiden, sind es aber die rechtlichen Rahmenbedingungen.
- » Paradigmenwechsel von der Frage, welche Information das Verwaltungsorgan im Einzelfall geben darf, zur Frage, welche Information das Verwaltungsorgan der Öffentlichkeit oder dem Einzelnen vorenthalten darf.

B. Der Kreis der verpflichteten Organe

1. Was ist Verwaltung?

- Von der proaktiven Veröffentlichungspflicht und dem individuellen Informationsbegehren erfasst sind die Organe der Verwaltung.
- Das sind alle Organe des Bundes und der Länder soweit sie nicht legislativ oder rechtsprechend tätig sind.
- Unabhängig davon, ob sie in der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind.
- Umfasst auch die Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit (Parlamentsverwaltung, Rechnungshofverwaltung, Verwaltung der VA, Landtagsverwaltung, Verwaltung der Landesrechnungshöfe und Landesvolksanwälte, Justizverwaltung einschließlich der Justizverwaltung der Verwaltungsgerichte = angelagerte Verwaltung)

B. Der Kreis der verpflichteten Organe

2. Bundesverwaltung

- Unmittelbare und mittelbare Bundesbehörden einschließlich der „angelagerten“ Verwaltung.
- Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes soweit nicht in Form von ausgegliederten Rechtsträgern betrieben (in diesem Fall: Art 22a Abs 3 B-VG bzw....)
- Beliehene Organe (auch hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger) wie zB Austro Control
- Öffentliche Unternehmen, die der Verwaltung zuzurechnen sind („COFAG-Erkenntnis, VfGH 05.10.2023, G265/2022 ua sind über Art 22a Abs 2 B-VG erfasst).

B. Der Kreis der verpflichteten Organe

3. Landesverwaltung

- Landesbehörden (LReg, Bezirkshauptmannschaften...) einschließlich „angelagerter“ Verwaltung
- Privatwirtschaftsverwaltung des Landes soweit nicht in Form von ausgegliederten Rechtsträgern betrieben (in diesem Fall: Art 22a Abs 3 B-VG bzw....)
- Beliehene Organe (auch hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger) wie zB Naturwächter, Bergwächter, Fischerei- und Jagdaufsichtsorgane.
- Öffentliche Unternehmen, die der Verwaltung zuzurechnen sind (siehe „COFAG“), sind über Art 22a Abs 2 B-VG erfasst.

B. Der Kreis der verpflichteten Organe

4. Selbstverwaltung

- Gemeinden
- Sonstige Selbstverwaltung, wie zB Kammern, Sozialversicherungsträger, aber auch Agrargemeinschaften (VfSlg 19.320/2011), Personalvertretungen, Bergführer- und Schilehrerverbände, Jagdverbände ua Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Beachte aber „Privilegierung“ der Selbstverwaltung.
- Universitäten (Art 81c B-VG) sind nicht in der sonstigen Selbstverwaltung (Art 120a ff. B-VG) genannt, aber Bundesorgane. Die „Privilegierung“ der Selbstverwaltung ist auf sie nicht anwendbar.

C. Proaktive Informationspflicht – was die Öffentlichkeit noch nie wissen wollte.

1. *Woher weiß die Verwaltung, was sie weiß?*

- Die Verwaltungen müssen eine umfangreiche Bestandsaufnahme machen.
- Informationen, die früher von allgemeinem Interesse gewesen sein mögen, aber es heute nicht mehr sind, muss sie nicht bereit halten.
- Kein „archivarischer Fleiß“ bei der Suche nach Informationen, die möglicherweise von allgemeinem Interesse sind.

C. Proaktive Informationspflicht – was die Öffentlichkeit noch nie wissen wollte.

2. „Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge“

- Diese Dokumente sind – allgemeines Interesse vorausgesetzt - unabhängig davon zu veröffentlichen, ob sie vom zuständigen Organ selbst erstellt oder in Auftrag gegeben wurden.
- Dabei kann es sich auch um Erlässe handeln.
- Interne Aktennotizen zählen im Regelfall nicht dazu. Auch Informationen an ein vorgesetztes Organ, in welchem eine Rechtslage analysiert wird, sind im Regelfall keine solchen Informationen.

C. Proaktive Informationspflicht – was die Öffentlichkeit noch nie wissen wollte.

3. *Screening und Monitoring*

- Informationen können ihren Charakter als solche von allgemeinem Interesse verlieren oder einen solchen gewinnen, Geheimhaltungsgründe können sich verflüchtigen (der umgekehrte Vorgang ist hier praktisch schwer vorstellbar).
- Das zuständige Organ muss vorhandene Informationen einem Screening und Monitoring unterziehen.

D. Was der einzelne von der Verwaltung wissen will

1. Zuständigkeitsfragen

- Was ist, wenn die Information in den Wirkungs- oder Geschäftsbereich mehrere Organe fällt? (zB im Rahmen von hierarchisch über- und untergeordneten Behörden)?
- Kann eine Mehrfachbefassung durch verwaltungsorganisatorische Maßnahmen verhindert werden?

D. Was der einzelne von der Verwaltung wissen will

2. Abwicklung

- Relative Formlosigkeit, keine Sondervorschriften zu § 13 AVG.
- Information ohne unnötigen Aufschub zu gewähren.
- Das bedeutet nicht, dass dem Informationsbegehren von vornherein Priorität einzuräumen ist. Es ist Sache der Verwaltung, die Erledigung ihrer Aufgaben zu priorisieren.

E. Geheimhaltungsgründe und Abwägungen

1. *Woher weiß die Verwaltung, was die Öffentlichkeit/der Einzelne nicht wissen sollte?*

- Herausforderung für die verwaltungsinterne Organisation.
- Kooperation und Koordination mit anderen beteiligten Stellen optimieren.

E. Geheimhaltungsgründe und Abwägungen

2. *Standardisierung und Rationalisierung des Abwägungsprozesses*

- Entwicklung einer Checkliste sinnvoll?
- Orientierung an den Kriterien einer rationalen Interessenabwägung.
- Achtung: Grundrechte berührt.

F. Paradigmenwechsel ja, aber wie?

- Die neue Informationsfreiheit bringt rechtlichen Paradigmenwechsel. Keine „Amtsverschwiegenheit in neuem Gewand“. Im Kontext mit anderen Rechtsvorschriften (Archivrecht, Parteienrecht,...) ist ein neues Rechtsgebiet entstanden, das Transparenzrecht.
- Paradigmenwechsel braucht es allerdings auch in der Verwaltungskultur. Daher → Schulung, Bewusstseinsbildung des Verwaltungspersonals erforderlich.



Informationsfreiheit

Herausforderungen für die Gemeindeverwaltung

Die Gemeinden sind auf Grund der ihnen nach der Bundesverfassung zukommenden vielfältigen Aufgaben und der damit im Zusammenhang stehenden sehr unterschiedlichen Arten von Informationen, die bei den Gemeinden vorhanden sind, sowie der bestehenden Bürger*innennähe besonders von den Regelungen über die Informationsfreiheit betroffen. Es sind daher gerade die Gemeinden, die sowohl in den nächsten Monaten vor Inkrafttreten der wesentlichen Bestimmungen als auch danach im Rahmen der Vollziehung vor großen Herausforderungen stehen.

Es steht außer Frage, dass auch seitens der Gemeindeverwaltung das Ziel die Verwaltung für die Bürger*innen transparenter zu machen, zu befürworten ist. Es hätte jedoch eine effiziente und einheitliche Vollziehung erleichtert, wenn der Gesetzgeber den bekannten Problemen in der Vollziehung der bisherigen Auskunftspflicht- bzw. Umweltinformationsgesetze durch genauere gesetzliche Vorgaben Rechnung getragen hätte.

Proaktive Informationspflicht:

Die große Neuerung der Informationsfreiheit im Vergleich zu der bisherigen Auskunftspflicht besteht vor allem in der proaktiven Informationspflicht.

Diesbezüglich kommen auf Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner*innen insbesondere folgende Herausforderungen zu:

- **Auslegung des Begriffes „Informationen von allgemeinem Interesse“;**

Überlegungen, welche bei den Gemeinden vorliegenden Arten von Informationen bzw. Aufzeichnungen, jedenfalls bzw. jedenfalls nicht unter den Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ fallen, sollten bereits vor Inkrafttreten der wesentlichen Bestimmungen mit 1. September 2025 angestellt werden.

Da es nicht verboten ist, auch Informationen von nicht allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, sollten die Ressourcen nicht so sehr in die Prüfung investiert werden, ob tatsächlich die Definition einer „Information von allgemeinem Interesse“ erfüllt ist, sondern vielmehr in die Prüfung, ob Geheimhaltungsgründe vorliegen.

- **Beurteilung, ob Geheimhaltungsgründe vorliegen und die damit im Zusammenhang stehende Vornahme der Interessensabwägung;**

Diese Beurteilung ist sowohl bei der aktiven als auch bei der antragsbedürftigen Informationspflicht vorzunehmen und betrifft daher alle Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohner*innenzahl.

In der Praxis werden die Abwägungsentscheidungen, insbesondere, wenn Interessen Dritter betroffen sind, oftmals sehr schwierig sein. Es ist daher damit zu rechnen, dass es

jedenfalls zu Beginn des Geltungsbereiches im Bereich der antragsbedürftigen Informationspflicht vermehrt zur Anrufung der Verwaltungsgerichte und in weiterer Folge der Höchstgerichte kommen wird.

- **Prüfung, wie lange die Information veröffentlicht bleiben muss;**

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, ist das Überprüfungsintervall möglichst lange anzusetzen.

- **Prüfung, ob bereits proaktiv veröffentlichten Informationen nachträglich ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht und die veröffentlichte Information wieder zu entfernen ist;**

Im Hinblick auf die jetzige Rechtslage und Judikatur zur Amtsverschwiegenheit und der Frage, wann eine Tatsache geheim ist, können einmal veröffentlichte Informationen nachträglich nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen, weshalb die sich rein aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 IFG ergebende Prüfung nicht von Bedeutung sein wird.

- **Prüfung, ob Geheimhaltungsgründe nachträglich weggefallen sind;**

In der Praxis wird vor allem der Geheimhaltungsgrund „Vorbereitung einer Entscheidung“ von Bedeutung sein.

Sofern eine Information nicht veröffentlicht wurde, weil dies im überwiegenden Interesse eines anderen ist, stellt sich die Frage, wie die Gemeinde von einem allfälligen Wegfall dieses Geheimhaltungsgrundes erfahren soll.

- **Schaffung der notwendigen Speicherkapazitäten und Entwicklung der erforderlichen Schnittstellen zum Informationsregister.**

Antragsgebundene Informationspflicht:

Die antragsgebundene Informationspflicht ist dem Konzept der bisherigen Auskunftspflicht sehr ähnlich.

Die Herausforderungen für die Gemeindeverwaltung bestehen bei der antragsbedürftigen Informationspflicht neben der bereits bei der proaktiven Informationspflicht angesprochenen Beurteilung, ob Geheimhaltungsgründe vorliegen, und der damit verbundenen Interessensabwägung, vor allem im Einhalten der im Vergleich zu den bisherigen Auskunftspflichtgesetzen **verkürzten Fristen** sowie betreffend die **Form des Informationszugangs**.

Es ist zu erwarten, dass die im Hinblick auf die Informationserteilung vorgesehene Fristerstreckung von vier auf acht Wochen in vielen Fällen in Anspruch genommen werden wird. Eine Evaluierung der Angemessenheit der Fristen wird daher vor allem auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 11 Abs. 2 IFG im Fall einer Säumnisbeschwerde die Möglichkeit der Nachholung des Bescheides ausgeschlossen wird, sinnvoll und erforderlich sein.

Gerade zu Beginn des Geltungsbereiches des Informationsfreiheitsgesetzes ist damit zu rechnen, dass es auch betreffend die Frage, ob die Information in der begehrten Form erteilt oder, ob die Information zu Recht nicht in der begehrten Form erteilt wurde, vermehrt zu Rechtsschutzverfahren kommen wird, was einen Mehraufwand sowohl für die Gemeindeverwaltung als auch für die Gerichtsbarkeit bedeuten wird.

Informationsfreiheit - Herausforderungen für die Gemeindeverwaltung

Frühjahrstagung der ÖJK am 18. und 19. April 2024

Petra Martino

**Stadt
Wien** | Magistratsdirektion
Recht



Proaktive Informationspflicht

- Ausgenommen sind Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner*innen.
- **Informationen von allgemeinem Interesse** sind u. a. von den Organen der Gemeindeverwaltung ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereitzuhalten, **soweit** und **solange** sie **nicht der Geheimhaltung** unterliegen und **solange** ein **allgemeines Interesse daran angenommen werden kann** (Art. 22a Abs. 1 B-VG iVm § 4 IFG).

Proaktive Informationspflicht

Herausforderungen:

➤ Auslegung des Begriffes „Informationen von allgemeinem Interesse“

- § 2 Abs. 2 IFG: „Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen **allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant** sind, insbesondere solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. Nr. 65/2018) von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.“
- Es ist nicht verboten, auch Informationen von nicht allgemeinem Interesse zu veröffentlichen → Ressourcen sollten daher v. a. in die Frage, ob Geheimhaltungsgründe vorliegen, investiert werden.
- Das Anstellen von Überlegungen, welche Informationen bzw. Aufzeichnungen jedenfalls bzw. jedenfalls nicht unter den Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ fallen, ist bereits vor Inkrafttreten sinnvoll.

Proaktive Informationspflicht

➤ Beurteilung, ob Geheimhaltungsgründe vorliegen und die damit im Zusammenhang stehende Interessenabwägung

- In der Praxis werden die Abwägungsentscheidungen oftmals sehr schwierig sein → zu Beginn ist jedenfalls vermehrt mit Anrufungen der Verwaltungsgerichte und der Höchstgerichte zu rechnen.

➤ Prüfung, wie lange die Information veröffentlicht bleiben muss

- § 4 Abs. 1 IFG: „Informationen von allgemeinem Interesse sind zu veröffentlichen und bereit zu halten **solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.**“
- möglichst langes Überprüfungsintervall

Proaktive Informationspflicht

§ 4 Abs. 1 IFG: „Informationen von allgemeinem Interesse sind zu veröffentlichen und bereit zu halten, **soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen**“

- **Prüfung, ob bereits proaktiv veröffentlichten Informationen nachträglich ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht und ob die veröffentlichte Information wieder zu entfernen ist**
 - Prüfung wird nicht von Bedeutung sein.
- **Prüfung, ob Geheimhaltungsgründe nachträglich weggefallen sind**
 - Von Bedeutung wird v. a. der Geheimhaltungsgrund „Vorbereitung einer Entscheidung“ sein.
 - Sofern eine Information nicht veröffentlicht wurde, weil dies im überwiegenden Interesse eines anderen ist, stellt sich die Frage, wie die Gemeinde von einem allfälligen Wegfall dieses Geheimhaltungsgrundes erfahren soll.

Proaktive Informationspflicht

- **Technische Vorkehrungen (z. B. Schaffung der notwendigen Speicherkapazitäten und Entwicklung der erforderlichen Schnittstellen zum Informationsregister)**

Antragsbedürftige Informationspflicht

= dem Konzept der Auskunftspflicht sehr ähnlich

Herausforderungen:

➤ verkürzte Fristen

- Fristerstreckung von 4 auf 8 Wochen wird oft in Anspruch genommen werden.
- Evaluierung der Angemessenheit der Fristen ist sinnvoll und erforderlich.

➤ Form des Informationszuganges

- Es wird vermehrt zu Rechtsschutzverfahren kommen.



Rechtsschutzüberlegungen zum IFG

Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission

RA HonProf Dr Michael Rohregger

1/14

Übersicht

I. Rechte und Pflichten nach dem IFG

II. Grundsätze

1. prozessuale Absicherung der Rechte: Anwendbarkeit von AVG und VwGVG
2. Fristen
3. Interessenabwägung
4. Ausgestaltung als verfassungsgesetzlich gewährleistetes (subjektives) Recht
5. Gebührenbefreiung

III. Rechtsschutz im Detail

1. bei Informationsbegehren
2. bei unterlassener oder mangelhafter (proaktiver) Veröffentlichung
3. für durch die Informationserteilung betroffene Personen (verletzte Dritte)

2/14

I. Rechte und Pflichten nach dem IFG

- **Proaktive Informationspflicht (Veröffentlichungspflicht, §§ 4 bis 6 IFG)**
 - gilt nur für Informationen von allgemeinem Interesse iSd § 2 Abs 2 IFG
 - Informationsregister (Verfassungsbestimmung § 4 Abs 2 IFG)
 - subjektives Recht?

- **Informationserteilungspflicht (§§ 7 ff IFG)**
 - gilt für Informationen iSd § 2 Abs 1 IFG
 - verfassungsgesetzlich gewährleistetes (subjektives) Recht (Art 22a Abs 2 B-VG)
 - gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen (Jedermannsrecht)
 - korrespondierend: Verpflichtung zur Beantwortung von Informationsbegehren
 - Sonderregelungen für private Informationspflichtige (§§ 13 ff IFG); zB Unternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen

3/14

II. Grundsätze

1. prozessuale Absicherung der Rechte: Anwendbarkeit von AVG und VwGVG

- Öffentliche Informationspflichtige:
 - Subsidiäre Anwendung des AVG für das zur Bescheiderlassung führende (Art I Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 EGVG)
 - Subsidiäre Anwendung des VwGVG auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden gegen Bescheide

- Private Informationspflichtige:
 - Sinngemäße Anwendung der §§ 2, 4 bis 6, 8a, 17, 21, 23 bis 26, 28 Abs 1, 29 bis 34 und des 4. HS des VwGVG im Rechtsschutzverfahren bei Informationsbegehren an private Informationspflichtige (§ 14 Abs 3 IFG)

4/14

II. Grundsätze

2. Fristen

- **Bei Informationsbegehren**
 - Zugang zur Information/Nichterteilung der Information → „ohne unnötigen Aufschub“, max binnen 4 Wochen
 - Fristverlängerung um 4 Wochen, wenn Informationserteilung aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder eine von der Informationserteilung betroffene Person gem § 10 IFG zu hören ist und dies nicht binnen 4-wöchiger Frist zu bewerkstelligen ist (§§ 8 Abs 2, 13 Abs 1 IFG)
 - Wie geht man mit Verbesserungsersuchen etc um?
- **Bei Nichterteilung der Information durch öffentliche Informationspflichtige**
 - Bescheiderlassung durch informationspflichtiges Organ → 2 Monate ab Antragstellung (§ 11 Abs 1 IFG)
 - Beschwerdeverentscheidung → (nur) 3 Wochen (§ 11 Abs 2 IFG)
 - Entscheidung über Bescheidbeschwerde → binnen 2 Monaten (§ 11 Abs 2 IFG)
- **Bei Nichterteilung der Information durch private Informationspflichtige**
 - keine Bescheiderlassung → Novum: direktes Antragsrecht an BVwG/LVwG binnen 4 Wochen ab Ablauf der Frist zur Informationserteilung (§ 11 Abs 2 IFG); neue Öffnungsklausel des Art 131 Abs 4 Z 2 lit d B-VG
 - Entscheidung über Antrag → binnen 2 Monaten (§ 14 Abs 8 IFG)

5/14

II. Grundsätze

3. Interessenabwägung

- **sehr klare Anordnung einer Interessenabwägung:**
 - ErläutRV: „Das informationspflichtige Organ hat im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist [...]. Dabei spielt die Verhältnismäßigkeitsprüfung (der Geheimhaltung) eine wesentliche Rolle [...]. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergibt sich schon aus dem Begriff „erforderlich“ im grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt [...]. Die Vorgehensweise bei der erforderlichen Interessenabwägung ergibt sich grundsätzlich schon aus dem Erfordernis der verfassungskonformen Handhabung des Informationszugangsrechts gemäß den Vorgaben des Art. 10 MRK [...]. Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig; diese sollen potenziell alle in die Abwägungsentscheidung einfließen. Eine grundrechtskonforme Abwägung hat sich am sogenannten „harm test“ zu orientieren, das ist die Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung drohte. Zusätzlich wäre mittels „public interest test“ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte (so etwa im Fall von Informationen betreffend [...] Korruption). [...]“

6/14

II. Grundsätze

3. Interessenabwägung

- **Zu berücksichtigende Interessen:**
 - **ErläutRV:** „Zu den zu wahrenen „überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen“ vgl. den grundrechtlichen „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“ gemäß Art. 10 Abs. 2 MRK. Als potenziell überwiegendes Privatinteresse kommt primär das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten [...] in Betracht, aber auch das grundrechtlich geschützte Privatleben [...], rechtlich geschützte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Urheberrechte bzw. Rechte am geistigen Eigentum [...]“
- **plus:** Betroffene Personen haben grundsätzlich das Recht darauf, gehört zu werden (§§ 10 iVm 6 Abs 1 Z 7 IFG): Rechtsschutz beginnt für diese Personen daher grundsätzlich bereits vor Erhebung eines Rechtsmittels; Verhältnis des § 10 IFG zu § 8 AVG nicht ganz klar: sind betroffene Personen nicht ohnedies schon Parteien iSd § 8 AVG?

7/14

II. Grundsätze

4. Ausgestaltung als verfassungsgesetzlich gewährleistetes (subjektives) Recht

- Art 22a Abs 2 B-VG: Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen...
- nicht hingegen bei proaktiver Veröffentlichungspflicht
- Art 22a Abs 4 B-VG: Bedarfskompetenz des Bundes (vgl Art 11 Abs 2 B-VG) - Ausgestaltungsvorbehalt? Feinprüfung durch VfGH - Unzuständigkeit des VwGH? (nach den Materialien offenbar Plan des Gesetzgebers, keine Anrufung des VwGH vorzusehen)

8/14

II. Grundsätze

5. Gebührenbefreiung

- **Keine**
 - Bundesverwaltungsabgaben
 - Gebühren nach dem GebG
 - Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden
- **bei**
 - Informationsbegehren
 - Anträgen im Verfahren zur Informationserteilung
 - Informationen und Bescheiden

9/14

III.1 Rechtsschutz bei Informationsbegehren

- **Verfahren bei öffentlichen Informationspflichtigen**
 - Formlose Stellung des Informationsbegehrens → Nichterteilung/mangelhafte Informationserteilung → schriftliche Antragstellung → (negativer) Bescheid → Bescheidbeschwerde an VwG → Erkenntnis → Erkenntnisbeschwerde an VfGH und allenfalls (?) Revision an VwGH
 - Konsequenzen wiederholter, aber fehlerhafter Informationserteilung?
 - Zuständigkeit BVwG/LVwG nach allgemeinen Regeln (Annex?)
- **Verfahren bei privaten Informationspflichtigen**
 - Qualifizierte Formerfordernisse für Informationsbegehren → Nichterteilung/mangelhafte Informationserteilung → schriftliche Antragstellung an BVwG/LVwG → Erkenntnis (Bindungswirkung gem § 14 Abs 8 IFG) → Erkenntnisbeschwerde an VfGH und allenfalls (?) Revision an VwGH
 - Zuständigkeit BVwG/LVwG nach § 14 Abs 1 IFG
 - BVwG: bei Stiftungen, Fonds, Anstalten oder Unternehmungen, die organisatorisch dem Bund zuzurechnen sind (Z 1)
 - im Übrigen die LVwG (Z 2)

10/14

III.2 Rechtsschutz bei unterlassener oder mangelhafter (proaktiver) Veröffentlichung

- **Kein ausdrücklich normierter Rechtsschutz bei Verstoß gegen Veröffentlichungspflicht**
 - Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse lässt sich nicht unmittelbar „erzwingen“

- **„Rechtsschutz über Umwege“?**
 - Informationsbegehren zu eigentlich veröffentlichungspflichtigen Informationen möglich
 - Erwirkung eines bekämpfbaren Bescheides (→ siehe Rechtsschutz bei Informationsbegehren)
 - Amtshaftung
 - Amtsmissbrauch (§ 302 StGB)
 - Dienstaufsichtsbeschwerde

11/14

III.3 Rechtsschutz für durch die Informationserteilung betroffene Personen (verletzte Dritte)

- **Gelegenheit zur Stellungnahme durch Anhörung (§ 10 IFG)**
 - wenn das informationspflichtige Organ bei der Grundrechtsabwägung (Informationszugang – Interesse Dritter iSd § 6 Abs 1 Z 7 IFG) zur Auffassung kommt, eine Information wäre zu erteilen, da das Interesse am Informationsrecht überwiegt
 - betroffene Person ist „nach Möglichkeit“ zu hören
 - laut ErläutRV abhängig von faktischen Hindernissen, zeitlichen Schranken, Möglichkeit der Kontaktaufnahme, Recherchekapazitäten
 - Verhältnis zu § 8 AVG unklar

- **Rechtsschutzlücke: kein effektiver Rechtsschutz nach dem IFG**
 - Datenschutzbeschwerde möglich, sofern betroffene Person Kenntnis von Informationserteilung erlangt
 - bei hoheitlichem Handeln Amtshaftungsansprüche denkbar
 - Liegt bei der Informationserteilung privater Informationspflichtiger hoheitliches Handeln vor? (VwG-Zuständigkeit!)

12/14



Vielen Dank!

Lebensläufe der Mitwirkenden

Armin Bammer



seit 2021	Präsident der Österreichischen Juristenkommission
2008–2021	Vizepräsident der Österreichischen Juristenkommission
2002–2010	Generalsekretär der Österreichischen Juristenkommission
seit 2006	Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung
2006–2008	Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien
seit 2005	Lehrbeauftragter an der Musikuniversität Wien
seit 1994	selbständiger Rechtsanwalt in Wien mit den Tätigkeitsschwerpunkten: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Menschenrechtsschutz, Medienrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Urheber-, Persönlichkeitsschutz- und Wettbewerbsrecht sowie Reiserecht
1992	Rechtsabteilung des Generalsekretariats des Österreichischen Bundestheaterverbandes
seit 1990	Lehrbeauftragter an der Universität Wien
1988–1990	Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien
1964	geboren in Wien

Michael Breitenfeld



- seit 2021 2. Vizepräsident der Österreichischen Juristenkommission
- seit 2014 Breitenfeld Rechtsanwälte GmbH & Co KG
- 2010-2021 Generalsekretär der Österreichischen Juristenkommission
- seit 2009 Lektor an den Lehrgängen „Immobilientreuhandwesen und Liegenschaftsmanagement“ sowie „Immobilienmanagement und Bewertung“, Technische Universität Wien
- seit 2008 Lektor am Lehrgang „Integriertes Sicherheitsmanagement“, Fachhochschule Campus Wien
- 2006-2014 Tischwart (Vorsitzender) der Anwaltsvereinigung "Soupirium"
- seit 2003 Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe“
- seit 1997 Vortragender, Seminar- und Tagungsleiter, ARS, Business Circle, IIR, Österreichisches Normungsinstitut, AWAK u.a.
- 1997-2014 Tender Club Austria – Interessensverband für das öffentliche Auftragswesen
Vorstandsmitglied
- 1987-2014 Siemer – Siegl – Füreder & Partner, Rechtsanwälte zuletzt als Equity-Partner
- 1986-1987 Assistent bei Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill und Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- 1959 geboren in Steyr



Kurzlebenslauf Dr. Antonia Bruneder, BA

- Studium der Rechtswissenschaften (Doktor iuris 2023; Magister iuris 2019) und Musikologie (Bachelor of Arts 2013) an der Universität Graz sowie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
Dissertation über das Grundrecht auf Kunstfreiheit und deutschsprachigen Gangsta-Rap (Verlag Österreich 2023)
- Seit April 2020 Universitätsassistentin am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Graz (Arbeitsbereich Prof. DDr. Dr.h.c. Bernd Wieser)
- Seit August 2013 im Konzertmanagement tätig (Dramaturgie und Öffentlichkeitsarbeit im Musikverein für Steiermark; seit Mai 2023 „Leitung Kommunikation“)

Forschungsschwerpunkte

- Allgemeines Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- Vergleichendes Verfassungsrecht (Schwerpunkt Ost- und Ostmitteleuropa);
- Das Grundrecht auf Kunstfreiheit; speziell im Kontext populärer Musik;
- Musikrecht;
- Altstadterhaltungsrecht;
- Allgemeine Fragen zum Kunst- und Kulturrecht

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger



Curriculum Vitae

Professor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck (seit 2014), zuvor verschiedene Funktionen in der Vorarlberger Landesverwaltung, insbesondere Landtagsdirektor von 2003 bis 2012.

Direktor des Instituts für Föderalismus in Innsbruck (seit 2001)

Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (seit 2009)

Mitglied der Venedig Kommission (Vertreter Liechtensteins seit 2018)

Stellvertretender Vorsitzender des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates (seit 2024)

Forschungsschwerpunkte:

Föderalismus in Österreich und im europäischen Mehrebenensystem, Verfassungsrecht mit Schwerpunkt Staatsorganisation, Verwaltungswissenschaft, Umweltrecht mit Schwerpunkt Naturschutzrecht und Nachhaltigkeitsrecht

Aktuelle Publikationen:

- *Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene ohne Gesamtänderung der Bundesverfassung*, Institut für Föderalismus Online-Publikationen 03 (2023) (gemeinsam mit Harald Eberhard/Anna Gamper und Klaus Poier)
- *Änderungen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern 1925 – 2022*, Innsbruck 2023 (gemeinsam mit Julia Oberdanner)
- *Klimaaktivismus und Führerschein*, ZVR 2024/1, S. 3 – 6 ISSN 0044-3662

- *Aktuelle Rechtsfragen der Lichtverschmutzung*, Nachhaltigkeitsrecht 3 (2023), S. 393 – 401 (gemeinsam mit Robert Seeberger und Julia Oberdanner)
- *Climate Change Integration in the Multilevel Governance of Italy and Austria. Shaping Subnational Policies in the Transport, Energy, and Spatial Planning Sectors*, Leiden 2023 (Hrsg. gemeinsam mit Federica Cittadino, Louisa Parks und Francesca Rosignoli)
- *Klimaschutz und Föderalismus*, Wien 2023 (Hrsg. gemeinsam mit Mathias Eller)
- *Vorarlberger Landesverfassung*, Wien 2024 (Hrsg. gemeinsam mit Matthias Germann und Borghild Goldgruber-Reiner)

In Vorbereitung: *Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz* (gemeinsam mit Marco Dworschak)

Hans Peter Lehofer
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes
Honorar-Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien

- Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz (Dr. iur. 1984), anschließend Gerichtspraxis
 - 1986 – 1997 Mitarbeiter, seit 1990 Abteilungsleiter, des jeweils für Konsumentenschutz zuständigen Bundesministeriums, zuletzt des Bundeskanzleramts
 - 1998 – 2001 Leiter der Rechtsabteilung der Telekommunikations-Regulierungsbehörde (Telekom-Control GmbH)
 - 2001 Gründungsgeschäftsführer der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH
 - 2001 – 2003 Behördenleiter der Rundfunk-Regulierungsbehörde (KommAustria)
 - Seit 2003 Hofrat, seit 2022 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes
-
- 1988 – 2000 Freier Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks (Konsumentenredaktion Hörfunk – „help“)
 - 2005 – 2022 Redakteur der Österreichischen Juristenzeitung
 - 1999 – 2014 Lehraufträge an der Universität Wien (Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation; LLM Program in European and International Business Law)
 - 2008 – 2014 Lehraufträge an der FH Wien (Medien- und Kommunikationspolitik)
 - 1998 – 2020 Lehraufträge an der Wirtschaftsuniversität Wien
 - Seit 2008 Honorar-Professor für Öffentliches Recht an der WU Wien
-
- Publikationen insbesondere zum Verbraucherrecht, Telekommunikations- und Medienrecht sowie zum Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht

Mag. Petra Martino

geb. am 12. September 1982 in Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Recht
Rathaus
A-1010 Wien



BERUFLICHE TÄTIGKEIT

seit 11/2019	Externe Lehrbeauftragte an der Universität Wien
seit 07/2015	Aufsichtsratsmitglied der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.
seit 2014	Referentin in der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht Stabstelle Leitungsassistentin
02/2012 - 03/2012	Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (Erfahrungsaustausch)
12/2007 – 2014	Referentin in der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst;
05/2007 – 11/2007	Referentin in der Magistratsabteilung 40 Soziales - Sozial- und Gesundheitsrecht
10/2005 - 04/2007	Eintritt in den Magistrat der Stadt Wien, Ausbildungsjuristin in den Magistratischen Bezirksämtern für den 6./7. Bezirk und den 16. Bezirk sowie in der Magistratsabteilung 11 (Wiener Kinder- und Jugendhilfe).
11/2004 - 08/2005	Rechtsanwaltsanwärtin in der Kanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
02/2004 - 10/2004	Gerichtsjahr
10/2000 - 12/2003	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft

AUSBILDUNG

10/2000 – 12/2003	Diplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
2000	Reifeprüfung, Akademisches Gymnasium Wien

PUBLIKATION

Beitrag „Stadtverfassung“ in *Holoubek/Madner/Pauer (Hrsg)*, Recht und Verwaltung in Wien

1) Kontaktinfo:

- Dr. Matthias Schmidl, Leiter der Datenschutzbehörde
- Barichgasse 40-42, 1030 Wien
- 0043/1/52 1 52/2550; matthias.schmidl@dsb.gv.at; www.dsb.gv.at

2) Kurze Personenbeschreibung, Werdegang

- Geboren 1983 in Wien, Schulausbildung in St. Pölten (2000 sechsmonatiger Aufenthalt in Chile im Rahmen eines Austauschprogrammes); verheiratet, 2 Kinder
- 2001 bis 2002 Wehrdienst als Einjährig Freiwilliger, Offizier des Milizstandes (Rechtsberater (mob) im Kdo der 4. PzGrenBrig)
- 2002 bis 2006 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und der Rijksuniversiteit Groningen (NL); Mag. iur. 2006, Dr. iur. 2008
- 2006/2007 Gerichtsjahr in St. Pölten
- 2007 bis 2011 wissenschaftlicher Mitarbeiter des VwGH (2010 dreimonatiges Praktikum beim EuGH in Luxemburg)
- 2011/2012 Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- 2012/2013 Referent in der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission
- 2014-2023: stellvertretender Leiter der Datenschutzbehörde
- Seit Jänner 2024: Leiter der Datenschutzbehörde
- zahlreiche Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten zum Datenschutz und zu verwandten Rechtsgebieten

Sabine Matejka



- seit 2021 Mitglied des Vorstands der Österreichischen Juristenkommission
- 2021-2023 Vizepräsidentin der Internationalen und Europäischen Richtervereinigung
- seit 2019 Vorsteherin des Bezirksgerichts Floridsdorf
- seit 2018 Mitglied des Vorstands des Österreichischen Juristentages
- seit 2017 Präsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- 2013-2021 Delegierte in der europäischen und der nationalen Richtervereinigung
- 2013-2017 Vizepräsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- 2008-2019 Richterin an den Wiener Bezirksgerichten Favoriten und Leopoldstadt
- 2004-2008 Richteramtsanwärterin
- 2000-2004 Center of Legal Competence (CLC) - Int. Projektmanagement, Geschäftsführung
- 1974 geboren in Wien

Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

derzeitige Funktionen:

Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer P (Persönliche Rechte) und Richterin am Bundesverwaltungsgericht

Vorsitzende der Datenschutzbehörden der European Space Agency und der EUMETSAT

Lebenslauf:

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

Studien- und Universitätsassistentin (Institut für Rechtsgeschichte) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

1983 bis 1991 Mitarbeiterin in der Rechts- und Legistikabteilung der Hochschulsektion im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Ab 1991 Tätigkeit im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Datenschutzabteilung, 1994 bis 2004 stellvertretende Abteilungsleiterin

2004 bis Juni 2010 Leiterin der Datenschutzabteilung im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, von 1997 bis Juni 2010 auch Ersatzmitglied der Datenschutzkommission und von 2004 bis Juni 2010 Ersatzmitglied des Datenschutzrates

1. Juli 2010 bis Ende 2013 Leiterin der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission und geschäftsführendes Mitglied der Datenschutzkommission

Dezember 2011 Wahl zur Datenschutzbeauftragten des Europarates, Juni 2015 Wiederwahl, die zweite (und damit letzte) Funktionsperiode endete im Juni 2018

ab 1. Jänner 2014 Richterin am Bundesverwaltungsgericht, ab September 2014 stv. Kammervorsitzende

2017 Verleihung des Professorentitels für wissenschaftliche Verdienste auf dem Gebiet des Datenschutzes

Oktober 2017: Bestellung zum Mitglied der ESA-Datenschutzbehörde, Mai 2017 Wahl zur Vorsitzenden, Wiederwahl 2021

2018 Ernennung zur Vorsitzenden der EUMETSAT-Datenschutzbehörde, 2021 Wiederernennung

Sonstiges:

Absolventin der Europaakademie an der Verwaltungsakademie des Bundes

Tätigkeiten und Vorsitzführung in diversen Gremien des Europarates und der EU

Zahlreiche Vorträge und Publikationen auf dem Gebiet des Datenschutzes, Lehraufträge (insb. an der Universität Wien)

Mitgliedschaft in verschiedenen Beiräten und Programmkomitees

Mag. Dr. iur. (Universität Linz)
Hon.-Prof. (Universität Linz)



-
- ... hat an der Johannes Kepler Universität Linz Rechtswissenschaften studiert und war dort Studien-, Vertrags- und Universitätsassistent; er ist dort auch seit 1986 Lehrbeauftragter und seit 2018 Honorarprofessor für Öffentliches Recht;
 - ... war seit 1991 Mitarbeiter im Amt der Oö. Landesregierung-Verfassungsdienst und in der Oberösterreichischen Landtagsdirektion mit einer einjährigen Dienstzuteilung beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst;
 - ... von 2004 bis 2009 war er zunächst Vizepräsident und dann Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich;
 - ... ist seit 2010 Direktor des Oö. Landtags und Leiter der Direktion Verfassungsdienst im Amt der Oö. Landesregierung (Funktionstitel Landtagsdirektor);
 - ... ist Mitglied der Österreichischen Juristenkommission und des Kuratoriums des Instituts für Föderalismus und als fachkundiger Laienrichter beim Bundesverwaltungsgericht und beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich tätig;
 - ... ist seit Ende April 2023 Mitglied des Gründungskonvents des in Linz als Technische Universität neu gegründeten Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) – Interdisciplinary Transformation University (IT:U);
 - ... ist seit 2014 Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirats der Volksanwaltschaft, seit 2018 Ersatzmitglied des Normungsbeirats nach Normengesetz 2016 und
 - ... seit Juli 2023 assoziiertes Mitglied des Fachbeirats Ethik der Künstlichen Intelligenz der Österreichischen UNESCO-Kommission sowie
 - ... Mitglied zahlreicher Expertinnen- und Expertenkonferenzen als Vertretung der Länder.

Mathias Vogl



- seit 2005 Leiter der Sektion III – Recht im Bundesministerium für Inneres
Vizepräsident der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft
Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht, des Österreichischen Juristentages und der Niederösterreichischen Juristischen Gesellschaft
- 2003-2005 stellvertretender Leiter der Sektion III – Recht und Leiter der Abteilung III/1 (Legistik) im Bundesministerium für Inneres
- 2000-2002 Referent für Recht, Kontrolle und Verwaltungsinnovation im Kabinett des Bundesministers für Inneres
- 1997-2000 Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Inneres
- 1990-1997 Referent für den Kriminaldienst der Bundesgendarmerie im Bundesministerium für Inneres
- 1989-1990 Ausbildung zum Gendarmerieoffizier; kriminalpolizeiliche Ausbildung an der FBI National Academy in Quantico, Virginia, USA
- 1982 Eintritt in die Österreichische Bundesgendarmerie
- 1964 geboren in Innsbruck